

Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer



Sehr geehrte Existenzgründerinnen und Existenzgründer,

unser Land Nordrhein-Westfalen braucht Menschen, die etwas bewegen wollen und dazu den Schritt in die Selbstständigkeit wagen. Denn gerade mittelständische und kleine Unternehmen spielen in unserem Land eine bedeutende Rolle: mehr als 99 Prozent aller Unternehmen in NRW gehören zum Mittelstand. In ihnen sind knapp 80 Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und 83 Prozent aller Auszubildenden beschäftigt. Mehr noch: Durch die Gründung von Unternehmen entstehen nicht nur neue Impulse in der Wirtschaft durch neue Produkte und Dienstleistungen, sondern auch weitere Arbeitsplätze. So arbeitet heute etwa jeder zehnte Arbeitnehmer in NRW in einer Firma, die nicht älter als fünf Jahre ist.

Weil gerade diese Unternehmen für die Zukunft unseres Landes unverzichtbar sind, setzt sich die Landesregierung für möglichst unbürokratische Regelungen ein, um die Frauen und Männer, die sich für den Schritt in die Selbstständigkeit entschließen, so weit wie möglich zu entlasten.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit ist ein detailliertes Unternehmenskonzept. Doch auch die steuerlichen Aspekte dürfen nicht vernachlässigt werden. Hierzu soll die vorliegende, neu überarbeitete Broschüre einen ersten Überblick verschaffen. So können Hürden bei den ersten Schritten in die Selbstständigkeit abgebaut werden. Darüber hinaus bieten Kammern, Berufsverbände und das STARTERCENTER NRW weitere wichtige Informationen und Beratungen.

Für Ihre unternehmerische Tätigkeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

A handwritten signature in black ink that reads "Norbert Walter-Borjans". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Norbert Walter-Borjans

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 4972-2325
www.fm.nrw.de

Redaktion

Ingrid Herden (verantw.), Peter Langer – FM;
Bernhard Hillmoth, Carsten Murawski, Marc
Neumann, Matthias Tottmann, Sigrid Wagner,
Birga Werthschulte – OFD NRW

Gestaltung und Produktion

satz & grafik Jürgen Krüger
Kleinschmitthauser Weg 40
40468 Düsseldorf

Fotos

Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen;
J. Krüger; Düsseldorf Marketing & Tourismus
GmbH; IBM Deutschland; Vodafone D2 GmbH

www.fotolia.de – Titelseite: tiero;
Ilan Amith; Yuri Arcurs; jörn buchheim;
contrastwerkstatt; Eisenhans; Robert
Kneschke; Kzenon; Anthony Leopold; Minerva
Studio; Tyler Olson; puje; Orlando Florin
Rosu; sculpies; vgstudio; Olaf Wandruschka

Stand: April 2013

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Inhalt

1.	Allgemeines	6
1.1	Steuern: Wer zahlt wann?	6
1.2	Gründungszuschuss	7
2.	Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt	8
2.1	Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?	8
2.2	Was macht eine Neuaufnahmestelle?	9
3.	Einkommensteuer	10
3.1	Welche Pflichten sind zu beachten?	10
4.	Gewinnermittlung	12
4.1	Wie ist der Gewinn zu ermitteln?	12
4.2	Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?	16
4.3	Was ist bezüglich der Kassenführung zu beachten?	17
5.	Bauabzugsteuer	18
5.1	Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?	18
5.2	Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?	18
5.3	Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeber der Bauleistung bin?	19
6.	Lohnsteuer	20
6.1	Welche Formen der Besteuerung gibt es?	20
6.2	Solidaritätszuschlag	22
6.3	Kirchensteuer	22
6.4	Welche Erklärungs- und Zahlungsfristen sind zu beachten?	22
6.5	Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten	23

7.	Umsatzsteuer	24
7.1	Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?	24
7.2	Unternehmerbegriff	24
7.3	Umsätze	25
7.4	Vorsteuer	30
7.5	Rechnungserteilung	31
7.6	Welche Pflichten sind zu beachten?	32
7.7	Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?	34
7.8	Besteuerung der Kleinunternehmer	34
8.	Gewerbsteuer	36
8.1	Wie wird die Gewerbsteuer ermittelt?	36
8.2	Was ist bei Verlusten zu beachten?	37
	Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen	38
Anlage 1	– Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	40
Anlage 2	– Zuständigkeiten	48
Anlage 3	– Anlage EÜR	49
Anlage 4	– Einnahmenüberschussrechnung	54
Anlage 5	– Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden	55
Anlage 6	– Unternehmerfähigkeit/Unternehmereigenschaft	56
Anlage 7	– Anforderungen an eine Rechnung	57
Anlage 8	– Umsatzsteuer-Voranmeldung	58
Anlage 9	– Umsatzsteuererklärung plus Anlage UR	60
Anlage 10	– Besteuerung der Kleinunternehmer	66

Anmerkung der Redaktion

Die nachfolgend verwendeten Rechtsbegriffe sowie die Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Verwendung nur einer Form dient allein dem besseren Verständnis, der besseren Lesbarkeit dieser Broschüre.

Der Fragebogen des Finanzamtes zur steuerlichen Erfassung

Ihre Steuerpflicht als Selbstständiger fängt mit dem Fragebogen des Finanzamtes an. Sie erhalten ihn bei der Anmeldung eines Gewerbes, im Internet samt Ausfüllhilfe unter www.formulare-bfinv.de oder direkt vom Finanzamt.

Ein Muster finden Sie als Anlage 1 (ab Seite 40 ff.).

Ihr Finanzamt

Ihr zuständiges Finanzamt steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung. Sie finden es im Internet unter: www.finanzamt.nrw.de

Sie können sich dort auch telefonisch direkt an die Neuaufnahmestelle wenden.

Die Finanzämter bieten – teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Verbänden und Institutionen – vielfach besondere Informationsveranstaltungen für Existenzgründer an. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Finanzamt.



Steuerart	Wer?	Wann?
Einkommensteuer/ Kirchensteuer/ Solidaritätszuschlag	natürliche Personen	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Umsatzsteuer	jeder Unternehmer (Ausnahme: z. B. Ärzte, Krankengymnasten)	monatliche Voranmeldung bei neugegründeten Unternehmen zwei Jahre lang; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Gewerbsteuer	alle Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (ausgenommen freie Berufe und Landwirtschaft)	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Lohnsteuer	jeder Arbeitgeber	in der Regel zum 10. des Folgemonats

1. Allgemeines

1.1 Steuern: Wer zahlt wann?

Ihr erster Kontakt mit dem Finanzamt als Selbstständiger entsteht durch den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Diesen erhalten Sie bei der Anmeldung Ihres Gewerbes, im Internet (s. Hinweis S. 5) oder direkt vom Finanzamt. Bei der Gründung eines Unternehmens stellt sich für Sie die Frage, welche Steuern gezahlt werden müssen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise das Finanzamt über die Aufnahme der Tätigkeit informiert werden muss. Die oben stehende Übersicht stellt die wichtigsten Steuerarten dar, die für einen Unternehmer von Bedeutung sind.

Die Finanzverwaltung bietet für die Erstellung der Steuererklärung am PC mit dem Programm ELSTER (ELEktronische STEuerERklärung) eine kostenlose Software an. Sie können Ihre Erklärungsdaten mit diesem Programm in verschlüsselter Form per Internet elektronisch an Ihr Finanzamt senden.

Per ELSTER können Sie übermitteln:

- Einkommensteuer-Erklärungen,
- Einnahmenüberschussrechnungen (Anlage EÜR),
- Umsatzsteuer-Jahreserklärungen,
- Gewerbsteuer-Erklärungen,
- Lohnsteuer-Anmeldungen,
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Das Programm können Sie als CD-ROM bei Ihrem Finanzamt erhalten oder über die Adresse: www.elster.de aus dem Internet herunterladen. Verbunden mit der elektronischen Datenübermittlung von Jahressteuererklärungen ist der Ausdruck einer so genannten Kurzerklärung (komprimierte Steuererklärung), die zu unterschreiben und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Belegen an Ihr zuständiges Finanzamt zu senden ist.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Umsatzsteuervoranmeldungen, Dauerfristverlängerungen und Lohnsteueranmeldungen plattformunabhängig über das Elster-Online-Portal authentifiziert zu übermitteln. Hierzu ist ein gesondertes Registrierungsverfahren erforderlich.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter: www.elsteronline.de/eportal/Authentisiere.tax

Die aktuellen Steuererklärungsvordrucke stehen Ihnen auf den Seiten des Formularmanagers des Bundesfinanzministeriums unter: www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

1.2 Gründungszuschuss

Seit dem 01.08.2006 hat der Gründungszuschuss die bisherige Ich-AG-Förderung sowie das Überbrückungsgeld ersetzt. Zum Jahresbeginn 2012 haben sich die Voraussetzungen jedoch geändert.

Wenn Sie noch mindestens 150 Tage einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, können Sie bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Gewerbebetrieb/freier Beruf) einen Zuschuss erhalten. Allerdings dürfen Sie innerhalb der letzten zwei Jahre weder Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) noch Überbrückungsgeld bezogen haben. Die Förderung besteht aus zwei Phasen und kann maximal 15 Monate gewährt werden:

Grundförderung

Sie erhalten sechs Monate lang eine Grundförderung in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeld-I-Anspruchs zuzüglich einer monatlichen Pauschale von 300 € zur Deckung Ihrer Sozialversicherungsausgaben.

Aufbauförderung

Die Förderung kann um neun Monate verlängert werden, wenn eine hauptberufliche Geschäftstätigkeit belegt wird. In dieser Zeit erhalten Sie allerdings nur noch die monatliche Pauschale in Höhe von 300 €. Über diese Verlängerung der Förderung entscheidet die Agentur für Arbeit.

Die Auszahlung findet jeweils am Monatsende statt. Die gesamte Förderung erhalten Sie steuerfrei; sie

unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die genauen Voraussetzungen, unter denen Sie den Gründungszuschuss erhalten oder ob für Sie noch eine Übergangsregelung gilt, erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit oder im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter: www.bmas.de im Bereich Themen/Arbeitsmarkt/Gründungsförderung.



Steuerermäßigung für Dienst- und Handwerkerleistungen

So mancher Existenzgründer wird sich wundern, dass er einem Kunden den Auftrag damit schmackhaft machen kann, dass der Auftraggeber vom Finanzamt eine Steuerermäßigung erhält.

Ab 2003 wurde eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen eingeführt. Hierzu gehören Reinigung der Wohnung durch einen Reinigungsdienst oder einen selbstständigen Fensterputzer, die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes oder die Beauftragung einer Firma mit Gartenpflegearbeiten wie Rasenmähen oder Heckenschneiden. Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 €. Auch Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen gehören dazu.

Seit 2006 ist auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (nicht bei Neubaumaßnahmen), die im Haushalt bzw. auf dem Grundstück (des Kunden) erbracht werden, begünstigt. Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 1 200 €.

Beispiele

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen zählen unter anderem: Arbeiten am Dach oder Garagen; Reparatur/Austausch von Fenstern und Türen; Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Reparatur/Austausch von Bodenbelägen (zum Beispiel Teppichboden, Parkett, Fliesen); Reparatur/Wartung/Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen; Modernisierung/Austausch der Einbauküche; Modernisierung des Badezimmers; Reparatur/Wartung zum Beispiel von Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC; Gartengestaltung, Pflasterarbeiten.

Nachweise

Der Auftraggeber muss dem Finanzamt die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und des Überweisungsträgers nachweisen können. Die Belege müssen auf Einzelanforderung präsentiert werden können. Barzahlungen sind aber auf keinen Fall begünstigt!

Kostenaufteilung

Begünstigt sind nur Arbeits-, nicht aber die Materialkosten. Sie sollten daher den Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung kenntlich machen. Die anteilige Umsatzsteuer ist mit begünstigt.



2. Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt

2.1 Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?

Jeder Gewerbebetrieb (zum Beispiel: Handels-, Industrie- und Handwerksbetrieb) muss beim zuständigen Gewerbe- bzw. Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde angemeldet werden.

Notwendig ist hierzu Ihr Personalausweis bzw. Pass sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise.

Mit der Gewerbebeanmeldung werden in der Regel folgende Behörden auto-

matisch über Ihre Betriebseröffnung informiert:

- die Berufsgenossenschaft,
- die Handwerkskammer (bei Handwerksberufen),
- die Industrie- und Handelskammer,
- das Finanzamt.

Freie Berufe (das Steuerrecht verwendet hierfür den Begriff „selbstständig Tätige“) – zum Beispiel:

- Ärztinnen, Ärzte
- Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte
- Künstlerinnen, Künstler
- Schriftstellerinnen, Schriftsteller
- Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler

müssen nicht bei der Stadt, sondern bei dem zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Sollten Sie einer dieser Berufsgruppen angehören, ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie wohnen, Ihr Ansprechpartner. Ihre Mitteilung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen und ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit vorzunehmen.

Für eine persönliche Kontaktaufnahme steht Ihnen der für Sie zuständige Sachbearbeiter Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

2.2 Was macht eine Neuaufnahmestelle?

Die Mitteilung über Ihre Betriebsgründung – sei es durch die Gewerbeanmeldung oder Ihre persönliche Mitteilung – erhält im Finanzamt die sogenannte Neuaufnahmestelle. Der Sachbearbeiter in der Neuaufnahmestelle steht Ihnen als erster

Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung und sendet Ihnen darüber hinaus den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit in zweifacher Ausfertigung zu.

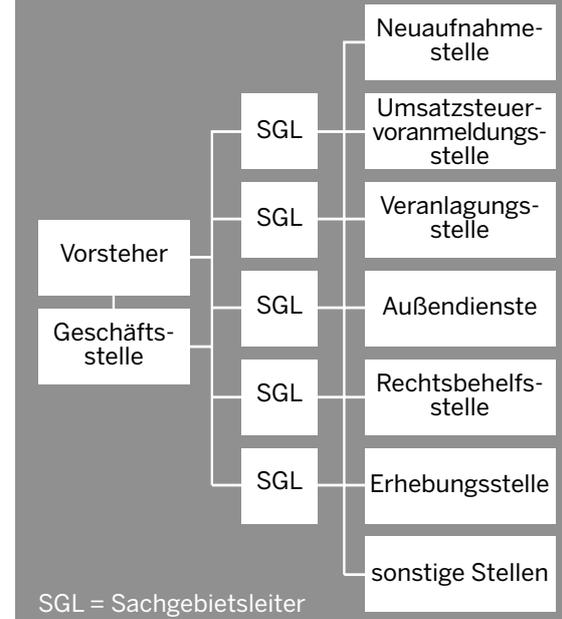
Nach Rücksendung dieses Fragebogens wird Ihnen Ihre persönliche Steuernummer erteilt. Hierüber erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

Sie helfen Ihrem Sachbearbeiter, wenn Sie bei jeder Kontaktaufnahme nicht nur Ihre bisherige Steuernummer, sondern auch Ihre Identifikationsnummer (IdNr.) bereithalten. Für die Zusendung Ihrer persönlichen IdNr. ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig.

Neben der Neuaufnahmestelle hat ein Finanzamt weitere Stellen, die für Sie als Jungunternehmer von Bedeutung sein können.

→ [Anlage 2](#)

Aufbau eines Finanzamts





3. Einkommensteuer

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwei Steuertarife:

- den Grundtarif für Alleinstehende,
- den Splittingtarif für Verheiratete.

Der Tarif ist gestaffelt, um eine möglichst leistungsgerechte Besteuerung zu gewährleisten.

Seit dem Jahr 2013 (Grundtarif):

Grundfreibetrag in Euro	8 130
Eingangssteuersatz	14 %
Höchststeuersatz	45 %
ab einem zu versteuernden Einkommen von	250 731

3.1 Welche Pflichten sind zu beachten?

Vorauszahlungen

Während bei einem Arbeitsverhältnis monatlich Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten und von Arbeitgeberseite an das Finanzamt abgeführt wird, wird bei Unternehmen Einkommensteuer im so genannten Vorauszahlungsverfahren erhoben und durch einen Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind vierteljährlich jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass der Vorauszahlungsbescheid auch die Festsetzung der Vorauszahlungen für das Folgejahr beinhaltet.

Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

Sollten sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen gegenüber den Vorjahreswerten ergeben, können Sie jederzeit einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungsbeträge stellen. Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist der Sachbearbeiter im Veranlagungsbezirk.

Bei Betriebsgründungen werden die Berechnungsgrundlagen durch den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit erfragt. Dabei ist der voraussichtliche Gewinn im Eröffnungsjahr durch den Unternehmer zu schätzen (vgl. Nr. 3.1 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, Seite 44).

Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn die voraussichtlich zu zahlende Einkommensteuer im Kalenderjahr mindestens 400 Euro beträgt.

Nach Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung werden im Einkommensteuerbescheid die bereits geleisteten Vorauszahlungen auf Ihre endgültige Steuerschuld angerechnet.

Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr ist grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres bei Ihrem Finanzamt einzureichen. In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen.

Sofern Sie Ihre Einkommensteuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellen lassen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember. Für die Jahre ab 2011 sind Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.



Die elektronische Steuererklärung – ELSTER

Mit der elektronischen Steuererklärung – ELSTER – können Sie ihre Steuererklärungen elektronisch zum Finanzamt schicken.

Dieses können Sie mit jeder handelsüblichen Steuererklärungssoftware oder mit dem kostenlosen Programm der Finanzverwaltung „ElsterFormular“ erledigen.

ElsterFormular erhalten Sie in einer begrenzten Stückzahl auf CD bei Ihrem Finanzamt oder immer in der aktuellsten Version im Internet zum Herunterladen unter: www.elsterformular.de

Übermitteln können Sie:

- * Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen, Anlage EÜR
- * Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldungen
- * Lohnsteuerbescheinigungen

Ihre Vorteile:

- * Dateneingabe in die Steuerformulare am Bildschirm mit Eintragungshilfen
- * Übernahme von Vorjahres- bzw. Vormonatsdaten
- * Überprüfung der Eingaben auf formale Fehler
- * Vermeidung von Übertragungsfehlern und Rückfragen durch das Finanzamt
- * Berechnung der voraussichtlichen Steuer
- * eine Bescheiddatenrückübermittlung, um evtl. Abweichungen von der Steuererklärung durch das Finanzamt einfach angezeigt zu bekommen
- * gesicherte Übermittlung der Steuerdaten über das Internet
- * papierlose Steuererklärung mit einer elektronischen Unterschrift (einmalige Registrierung am ElsterOnline-Portal nötig unter: www.elster.de/eon_home.php)



4. Gewinnermittlung

4.1 Wie ist der Gewinn zu ermitteln?

Maßgebliche Größe für die Festsetzung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Land- und Forstwirten ist der Gewinn.

Steuerrechtlich gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung:

- den Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1, 5 EStG),
- die Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG).

Verpflichtung zur Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Die Art der Gewinnermittlung kann grundsätzlich nicht durch den Unternehmer bestimmt werden.

Die Pflicht zur Buchführung und zur Abschlusserstellung durch Betriebsvermögensvergleich ergibt sich für alle Kaufleute aus dem Handelsgesetzbuch.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht eine gesetzliche Vermutung, dass jede Form gewerblicher Tätigkeit die Kaufmannseigenschaft begründet (§ 1 Abs. 2 HGB). Hierzu zählen auch sämtliche Formen des Handwerks. Ausgenommen sind hiervon nach der gesetzlichen Formulierung lediglich so genannte Kleingewerbetreibende; dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 HGB „... es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“.

Um diese Frage beantworten zu können, ist das Gesamtbild des jeweiligen Betriebes entscheidend. Der klassische Kleingewerbebetrieb, zum Beispiel ein Kiosk, erfüllt die o. g. Merkmale in der Regel nicht. Daher besteht für ihn insoweit keine Buchführungspflicht nach dem HGB.

Er kann allerdings freiwillig durch Eintragung in das Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangen (§ 2 HGB). Einzelkaufleute, die die Grenzen des § 241a HGB (500 000 € Umsatzerlöse/50 000 € Jahresüberschuss) nicht überschreiten, sind von der Buchführungspflicht befreit.

Steuerliche Buchführungspflicht nach § 141 der Abgabenordnung (AO)

Sofern sich keine Buchführungspflicht nach den Vorschriften des HGB ergibt, kann sich dennoch für gewerbliche Unternehmen und Land- und Forstwirte nach den Steuergesetzen eine Verpflichtung zur Buchführung ergeben. In diesem Fall erhalten Sie durch das Finanzamt eine Mitteilung über den Beginn Ihrer Buchführungspflicht. Sie ist vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt.

Elektronische Bilanz, § 5b EStG

Besteht eine Buchführungspflicht, sind die Bilanz und die dazugehörige Gewinn- und Verlustrechnung ab dem Jahr 2012 grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln. Für das Jahr 2012 wird eine Abgabe auf Papier jedoch noch nicht beanstandet. Weitere Informationen finden Sie unter www.eststeuer.de oder www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2012-09-05-E-Bilanz-2012.de

Einnahmenüberschussrechnung

→ Anlage 3

Die Einnahmenüberschussrechnung reichen Sie zusammen mit Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein. Sie ist ab dem Jahr

2012 grundsätzlich durch amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch zu übermitteln.

Sofern Ihre Betriebseinnahmen 17 500 € nicht übersteigen, können Sie Ihrer Steuerklärung anstatt des amtlichen Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beifügen.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gilt das Zu- und Abflussprinzip. So führt nicht die Entstehung einer Forderung zu einem Ertrag, sondern erst der Zufluss des Geldes. Fließt kein Geld oder ein sonstiges Wirtschaftsgut zu, liegt keine Betriebseinnahme vor. Genauso führen Schulden erst bei Bezahlung zu Betriebsausgaben.

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist insbesondere für alle freiberuflich Tätigen anzuwenden.

→ Anlage 4

Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG)

Beim Betriebsvermögensvergleich wird der Gewinn nach folgendem Schema ermittelt:

- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
- + Entnahmen für betriebsfremde Zwecke
- Einlagen aus dem Privatvermögen
- = Gewinn

Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Sofern nach den vorgenannten Ausführungen keine Buchführungspflicht besteht und Sie auch nicht freiwillig Bücher führen, ermitteln Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:

- Betriebseinnahmen = Alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit erfolgen.
- Betriebsausgaben = Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Kosten der privaten Lebensführung können steuerlich nicht berücksichtigt werden.
- = Gewinn

Beispiel

Rechtsanwältin Richtig aus Ratingen schreibt im November 2012 dem Mandanten A eine Rechnung über 5 000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer. A zahlt seine Rechnung im Februar 2013.

Die Betriebseinnahme in Höhe von 5 950 € ist in der Gewinnermittlung des Kalenderjahres 2013 zu erfassen, da der Rechnungsbetrag in 2013 bezahlt wurde (Zufluss). Die Umsatzsteuer ist im Zeitpunkt des Zuflusses ebenfalls als Betriebseinnahme zu erfassen.

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen, die durch den Betrieb veranlasst sind (z. B. Verkauf von Waren, Erbringung von Dienstleistungen usw.).

Privatentnahmen

(Privat-)Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Waren, Erzeugnisse,

Nutzungen und Leistungen), die Sie Ihrem Betrieb für Ihren privaten Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Kalenderjahrs entnehmen. Durch private Vorgänge darf Ihr Gewinn nicht gemindert werden. Die Korrektur erfolgt durch Berücksichtigung einer Betriebseinnahme in Ihrer Einnahmenüberschussrechnung.

Es wird unterschieden:

Private **Verwendung** betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel

Sie benutzen das für betriebliche/berufliche Zwecke angeschaffte Kfz für Privatfahrten.

Der als Betriebseinnahme zu erfassende Betrag wird für Kfz, die zu mehr als 50 Prozent eigenbetrieblich genutzt werden (notwendiges Betriebsvermögen), grundsätzlich durch eine typisierende Methode (pauschal) ermittelt. Er beträgt monatlich 1 Prozent des Brutto-Listepreises des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer).

Übersteigt der so ermittelte Nutzungswert die tatsächlichen Fahrzeugkosten inklusive der Absetzung für Abnutzung (siehe dazu auch „Betriebsausgaben“), sind diese anzusetzen.

Anstelle der pauschalen Ermittlung können Sie wahlweise die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten ansetzen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten durch ein Fahrtenbuch nachweisen.

Für Kfz des gewillkürten Betriebsvermögens (eigenbetriebliche Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 %), ist die pauschale Ermittlung nicht zulässig. Es müssen die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten angesetzt werden.

Privater **Verbrauch** betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel

Ein Möbelhändler entnimmt seinem Geschäft einen Schrank für seine Wohnung.

Eine Rechtsanwältin entnimmt ihrem Büro einen Schreibtisch für ihre Kinder.

Der Wert, den das Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Unternehmen im Zeitpunkt der Entnahme hat, ist als Betriebseinnahme anzusetzen.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch Ihren Betrieb veranlasst sind, insbesondere zum Beispiel Aufwendungen für Wareneinkauf, Werbung, Büromaterial sowie das Betriebsfahrzeug. Auch die so genannte Absetzung für Abnutzung (= Abschreibung oder kurz AfA) ist Betriebsausgabe. Durch die Abschreibung werden Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes auf die Dauer der Nutzung verteilt, wenn sich die betriebliche Verwendung erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

So genannte „geringwertige Wirtschaftsgüter“ können im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es handelt sich hierbei um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht über 410 € liegen (ohne Umsatzsteuer). Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten über 150 € (ohne Umsatzsteuer) sind grundsätzlich in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.



Abweichend davon können abnutzbare, bewegliche, selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer mehr als 150 € und höchstens 1 000 € betragen, in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt und zusammen über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Kleine und mittlere Betriebe können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgütern einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd abziehen. Dieser beträgt bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist darüber hinaus eine Sonderabschreibung von zusätzlich 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten möglich.

Sowohl der Investitionsabzugsbetrag als auch die Sonderabschreibung sind an gewisse Voraussetzungen gebunden. Zur Prüfung dieser Voraus-

setzungen sowie der Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme befragen Sie bitte Ihre Steuerberatung. Haben Sie zum Beispiel hohe Anlaufverluste, „benötigen“ Sie diese Förderungen nicht.

Werbegeschenke, deren Anschaffungskosten 35 Euro nicht übersteigen (ohne Umsatzsteuer, soweit diese als Vorsteuer abgezogen werden darf; siehe dazu unter „Umsatzsteuer“ Nr. 7.4), sind ebenfalls steuerliche Betriebsausgaben. Die Freigrenze von 35 Euro gilt pro Empfänger pro Jahr.

Auch Bewirtungskosten sind Betriebsausgaben, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Der steuerlich zulässige Abzug ist auf 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen begrenzt.

Kosten für Werbegeschenke und Bewirtungsaufwendungen sind nur dann abziehbar, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Beispiel

Handwerker Hurtig erwirbt am 14.03.2013 für seinen Betrieb eine Schleifmaschine zum Preis von 2 000 € zuzüglich 380 € Umsatzsteuer. Herr Hurtig ist zum Vorsteuerabzug berechtigt (siehe dazu unter „Umsatzsteuer“ Nr. 7.4). Das Wirtschaftsgut hat eine voraussichtliche Nutzungsdauer von acht Jahren.

Die als Betriebsausgabe anzusetzende lineare Abschreibung ermittelt sich wie folgt:

Jahr	Ermittlung	Betriebsausgabe
2013	2 000 € : 8 Jahre = 250 € Im Jahr der Anschaffung ist die AfA monatsgenau zu berechnen: 250 € x 10/12 =	208 €
2014 – 2020		jeweils 250 €
2021		42 €

Hinweis

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 angeschafft/hergestellt worden sind, ist alternativ die degressive Abschreibung möglich.



Vorweggenommene Betriebsausgaben

Einkommensteuerrechtlich beginnt Ihr Gewerbebetrieb bzw. Ihre freiberufliche Tätigkeit bereits mit den ersten Maßnahmen, die der Vorbereitung Ihrer späteren Betätigung dienen. Dementsprechend können durch Vorbereitungsmaßnahmen entstehende Aufwendungen (so genannten „vorweggenommene Betriebsausgaben“) steuerlich abgesetzt werden, sofern eine erkennbare Beziehung zu den angestrebten Einnahmen nachgewiesen wird.

Gründungszuschuss

Der Zuschuss (vgl. 1.2, S. 7) ist eine steuerfreie Einnahme und nicht in Ihrer Gewinnermittlung zu erfassen.

4.2 Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?

Art und Umfang Ihrer Aufzeichnungspflichten sind davon abhängig, ob Sie als Kaufmann nach Handelsrecht (HGB) zur Buchführung und Abschlussstellung verpflichtet sind.

Die Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus den §§ 238 bis 246 HGB. Nach diesen Vorschriften ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und seine Vermögensverhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung darzustellen.

Sofern Sie nicht als Kaufmann buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen, sind Sie als Unternehmer ausdrücklich verpflichtet, zur Feststellung der Umsatzsteuer Aufzeichnungen zu machen.

Zentrale Vorschrift für die Aufzeichnungspflichten ist der § 22 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlage für die Steuerberechnung festzustellen.

Aus den Aufzeichnungen müssen zum Beispiel zu ersehen sein:

- die vereinbarten Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen,
- die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstigen Leistungen,

- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze,
- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige Umsätze mit unterschiedlichen Steuersätzen,
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Als gewerblicher Unternehmer sind Sie weiterhin zur Aufzeichnung des Wareneingangs verpflichtet. Aufzuzeichnen sind alle zur Weiterveräußerung und zum Verbrauch erworbenen Waren (gegebenenfalls unter Führung eines Wareneingangsbuchs) unter Angabe:

- des Tages des Wareneingangs oder des Datums der Rechnung
- des Namens oder der Firma und der Anschrift des Lieferers
- der handelsüblichen Bezeichnung der Ware
- des Preises der Ware
- eines Hinweises auf den Beleg.

Die Buchführungsunterlagen, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen (zum Beispiel Rechnungsbelege, Quittungen) sind grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren (§ 147 Abgabenordnung). Zehn Jahre lang aufzubewahren sind nach § 14 b UStG auch alle Rechnungen, die der Unternehmer ausstellt oder erhält.



4.3 Was ist bezüglich der Kassenerfassung zu beachten?

Insbesondere in Branchen mit traditionell vielen Barzahlungsvorgängen – wie im gesamten Einzelhandel und der Gastronomie – kommt der Kassenerfassung innerhalb der Buchführung eine besondere Bedeutung zu.

Bitte beachten Sie, dass die Kassenerfassung die Höhe Ihrer Bareinnahmen und Barausgaben dokumentiert und deshalb eine wichtige Grundlage für Ihre Gewinnermittlung darstellt.

Daher sollen die Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich festgehalten werden (§ 146 Abgabenordnung).

Weiterhin gilt für die Kassenaufzeichnungen grundsätzlich die Einzelaufzeichnungspflicht sämtlicher Vorgänge.

Im Zusammenhang mit elektronischen Registrierkassen bzw. PC-gestützten Kassensystemen gelten besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, auf die jedoch aufgrund deren Komplexität in dieser Broschüre nicht näher eingegangen werden kann.



5. Bauabzugsteuer

5.1 Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?

Seit dem 01.01.2002 müssen Unternehmer, die Bauleistungen für einen anderen Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbringen, mit der Einbehaltung einer Bauabzugsteuer durch die Auftraggeber rechnen. Unter Bauleistungen versteht man alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken anfallen. Die Auftraggeber müssen grundsätzlich 15 % der Rechnungssumme einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Die Bauabzugsteuer wirkt wie eine Vorauszahlung auf die Steuerschulden des leistenden Unternehmers.

5.2 Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?

Sie können sich als Bauunternehmer von Ihrem Finanzamt eine sog. „Freistellungsbescheinigung“ ausstellen lassen. Damit Ihr Auftraggeber von der Einbehaltung der Bauabzugsteuer absieht, müssen Sie ihm bei Auftragserteilung eine Kopie dieser Freistellungsbescheinigung vorlegen. Über die Gültigkeit kann er sich mittels einer Internet-Abfrage unter: www.bzst.de im Bereich Steuern National/Bauabzugsteuer Gewissheit verschaffen.

Die Bauabzugsteuer

ist 2001 eingeführt worden, um illegale Betätigungen im Baugewerbe einzudämmen.

Nach dem Wegfall der EU-Binnengrenzen und der größeren Durchlässigkeit der EU-Außengrenzen hatten als Folgewirkung auch die illegalen Betätigungen zugenommen.

Ziel der Bauabzugsteuer ist unter anderem die Stärkung der überwiegend vom Mittelstand geprägten Baubranche und damit die Sicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze.

5.3 Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeber der Bauleistung bin?

Grundsätzlich unterliegen nur jene Bauleistungen dem Steuerabzug, die Sie für Ihr eigenes Unternehmen beziehen. Sie müssen den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn Ihnen entweder eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Bauunternehmers vorliegt oder wenn die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr 5 000 € nicht übersteigt.

Nähere Informationen enthält das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen, das Sie im Internet unter: www.bzst.de im Bereich Steuern National/Baubzugsteuer abrufen können oder bei Ihrem Finanzamt erhalten.

Beispiel

Richard Reich lässt an seinem Mehrfamilienhaus das Dach renovieren. Die Rechnung des Dachdeckers beträgt 16 000 € + 3 040 € Umsatzsteuer. Eine Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen hat der Dachdecker Richard Reich nicht vorgelegt.

Richard Reich hat 15 % der Rechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer (= 2 856 €) einzubehalten und an das für den Dachdecker zuständige Finanzamt abzuführen.



6. Lohnsteuer

Lohnsteuer ist die Steuer, die Sie als Arbeitgeber für Rechnung des Arbeitnehmers an das Finanzamt abzuführen haben. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist der Arbeitslohn. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis zufließen.

Dazu gehören unter anderem Löhne, Gehälter, Provisionen, Leistungen für die Zukunftssicherung Ihres Arbeitnehmers, Jubiläumsgewährungen, Entlohnung für Überstunden, Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie Sachbezüge (zum Beispiel private Pkw-

Nutzung, Sachgeschenke als Jubiläumsgewährungen). Arbeitnehmer sind solche Personen, die Arbeitslohn aus einem abhängigen Dienstverhältnis beziehen.

6.1 Welche Formen der Besteuerung gibt es?

Besteuerung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen*)

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer ist aus den Lohnsteuertabellen zu entnehmen, die Sie unter anderem im Buchhandel erwerben können.

Bei maschineller Lohnabrechnung darf die Lohnsteuer ohne besondere Genehmigung unabhängig von den Lohnsteuertabellen ermittelt werden. Arbeitgeber, die kein eigenes Lohnabrechnungsprogramm verwenden, können ein solches Programm von privaten Anbietern erwerben.

- a) Grundsätzlich ist für alle Arbeitnehmer die allgemeine Lohnsteuertabelle anzuwenden.
- b) Lediglich für Arbeitnehmer, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, kommt die besondere Lohnsteuertabelle in Betracht.

*) Die bisherige Papierlohnsteuerkarte wird ab 2013 durch das Verfahren der **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** ersetzt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.elster.de



- c) Unter bestimmten Voraussetzungen können die Steuerabzugsbeträge pauschal ermittelt werden – mit der Folge, dass Sie als Arbeitgeber grundsätzlich die Pauschalsteuer zu übernehmen haben. Der pauschal versteuerte Arbeitslohn sowie die darauf entfallende Steuer bleiben bei der Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz.

Dies gilt auch dann, wenn die Pauschalsteuer zulässigerweise im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird.

Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte

Beschäftigen Sie Aushilfskräfte, so kann unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erhoben werden.

Voraussetzung ist, dass

- die Arbeitnehmer nur kurzfristig beschäftigt werden und
- der durchschnittliche Stundenlohn nicht mehr als 12 € beträgt.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer bei Ihnen gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird (zum Beispiel

Ersatz einer unvorhersehbar ausgefallenen Arbeitskraft).

Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Mit der Einführung einer Neuregelung in 2003 wurde die bis dahin mögliche Steuerbefreiung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse abgeschafft.

- a) Die Pauschalierung der Lohnsteuer bei den geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen knüpft seit dem 01.04.2003 eng an die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen an.

Für Beschäftigte, die nach Sozialversicherungsrecht als geringfügig entlohnte Arbeitnehmer anzusehen sind (Beschäftigte in so genannten Mini-Jobs) und für die ein Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung abgeführt wird, können Sie als Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 2 % des maßgebenden Arbeitslohnes erheben (beinhaltet Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Die Pauschsteuer ist nicht an Ihr zuständiges Finanzamt zu zahlen, sondern wird zusammen mit den Pauschalabgaben zur Renten- und Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale in 45115 Essen entrichtet.



Mini-Jobs

Um geringfügig entlohnte Beschäftigungen bzw. Beschäftigungen in so genannten Mini-Jobs kümmert sich die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Sie ist die zentrale Service-Stelle für alle geringfügigen Beschäftigungen in Deutschland.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen, zum Meldeverfahren, zu Beitragszahlungen usw. finden Sie auch im Internet unter: www.knappschaft.de (Stichwort: Minijob-Zentrale) oder unter: www.minijob-zentrale.de

6.2 Solidaritätszuschlag

Der Arbeitgeber hat bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren den Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer einzuhalten. Dieser beträgt im Regelfall 5,5 % der sich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder – ergebenden Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt der Solidaritätszuschlag stets 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer. Lediglich im Pauschsteuersatz von 2 % ist der Solidaritätszuschlag enthalten.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Auf die wöchentliche Stundenzahl von bisher 15 Stunden kommt es nicht mehr an.

Machen Sie als Arbeitgeber von der Möglichkeit der pauschalen Lohnversteuerung keinen Gebrauch, hat die Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers zu erfolgen.

- b) In Fällen, in denen der Arbeitgeber keinen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 % zu entrichten hat (zum Beispiel bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen mit einem Gesamtlohn von mehr als 450 Euro monatlich), kann er den Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 20 % der Lohnsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) unterwerfen. Voraussetzung ist, dass – bezogen auf das einzelne Arbeitsverhältnis – die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro nicht überschritten wird. Eine Stundenlohngrenze – wie die bei kurzfristig Beschäftigten von 12 Euro – ist nicht zu beachten. Auch in diesen Fällen ist an Stelle der Pauschalversteuerung die Möglichkeit der individuellen Besteuerung gegeben.

6.3 Kirchensteuer

Die Kirchensteuer beträgt grundsätzlich 9 % der Lohnsteuer. In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung gelten Besonderheiten. Zu beachten ist, dass mit der pauschalen Lohnsteuer von 2 % die Kirchensteuer abgegolten ist. Dieser Pauschsteuersatz ist auch dann anzuwenden, wenn der

Arbeitnehmer keiner oder keiner erhebungsberechtigten Kirche angehört.

6.4 Welche Erklärungs- und Zahlungsfristen sind zu beachten?

Die Lohnsteuer ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg authentifiziert beim Finanzamt zu den aus der unten stehenden Tabelle ersichtlichen Terminen anzumelden und zu entrichten (Abgabe- und Fälligkeitszeitpunkt):

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteuer-Anmeldung in herkömmlicher Form – auf Papier oder per Telefax – abgegeben wird. Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Arbeitgeber die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung nicht zumuten ist.

Höhe der Lohnsteuer

Vorjahressteuer beträgt mehr als 4 000 €

Vorjahressteuer beträgt mehr als 1 000 €, jedoch nicht mehr als 4 000 €

Vorjahressteuer beträgt nicht mehr als 1 000 €

Anmeldung und Fälligkeit

monatlich bis zum 10. des Folgemonats

vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober des laufenden Jahres und 10. Januar des Folgejahres

jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres



Bitte beachten Sie, dass die angemeldete Lohnsteuer ohne weitere Zahlungsaufforderung zum genannten Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten ist. Bei Zahlung durch Banküberweisung gilt eine so genannte Zahlungsschonfrist von drei Tagen.

Bei Neugründungen im Laufe des Kalenderjahres sind die voraussichtlichen Jahressteuerbeträge maßgebend.

Die pauschale Lohnsteuer von 2 % ist an die Bundesknappschaft in Essen zu zahlen. Die Zahlungsfristen hängen vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeitsentgelts ab.



6.5 Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten

Scheidet ein Arbeitnehmer aus oder wird das Lohnkonto des Arbeitnehmers zum Jahresende geschlossen, sind die entsprechenden Beträge elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie im § 41b EStG.

Hinweis

Seit dem 01.01.2009 sind diese Daten nur noch authentifiziert an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.elsteronline.de





7. Umsatzsteuer

7.1 Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?

→ [Anlage 5](#)

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz – zum Beispiel auf Warenverkäufe und auf Dienstleistungen – wird eine Steuer fällig: die Umsatzsteuer. Diese wird häufig auch als „Mehrwertsteuer“ bezeichnet.

Der Unternehmer muss die von ihm ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen, das heißt er ist grundsätzlich verpflichtet, dem Kunden diese Umsatzsteuer in

Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. Diese Rechnungen sind grundsätzlich spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zu erstellen. Die notwendigen Angaben für Umsatzsteuerzwecke können Sie unter Nr. 7.5, Seite 31 f., nachlesen.

Vorsteuer

Andererseits wird dem Unternehmer Umsatzsteuer von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt (zum Beispiel bei Wareneinkäufen).

Diese Steuer darf ein Unternehmer als so genannte Vorsteuer von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt abziehen (Vorsteuerabzug).

7.2 Unternehmerbegriff

→ [Anlage 6](#)

Wer kann Unternehmer sein?

„Unternehmer“ ist ein zentraler Begriff für die Umsatzsteuer. Er ist Schuldner der Umsatzsteuer, das heißt, er zahlt die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Nur ein Unternehmer kann einen Vorsteuerabzug geltend machen. Der Unternehmer muss umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen, zum Beispiel muss er Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen abgeben. Als Unternehmer kommen Einzelpersonen, Personenvereinigungen (zum Beispiel OHG, KG, GbR) und juristische Personen des privaten Rechts (zum Beispiel GmbH, AG, UG) oder des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bund, Land, Stadt) in Betracht.



Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?

Die Unternehmereigenschaft beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Handeln. Vorbereitendungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft.

Beispiel

Anton Müller aus Münster beabsichtigt, einen Handel mit Computern zu eröffnen. Noch vor der Anmeldung des Gewerbes kauft er zehn Computer für 10 000 € zuzüglich 1900 € Umsatzsteuer ein.

Anton Müller wird bereits zum Zeitpunkt des Einkaufs der Computer als Unternehmer angesehen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann er die von ihm gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 1900 € als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Kann ein Unternehmer mehrere Unternehmen haben?

Nein! Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Ein Unternehmer kann daher zwar mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen führen. Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die Umsätze in **einer** Voranmeldung bzw. in **einer** Jahreserklärung zusammenzufassen.

Beispiel

Anton Müller aus Münster eröffnet zeitgleich eine Gastwirtschaft und einen Handel mit gebrauchten Fahrzeugen.

Anton Müller ist Unternehmer. Für seine beiden Tätigkeiten muss er eine einzige Voranmeldung pro Voranmeldungszeitraum bzw. eine einzige Jahreserklärung einreichen.

Nicht nur die typischen Umsätze, die so genannten Grundgeschäfte, unterliegen der Umsatzsteuer, sondern auch die Hilfgeschäfte. Zu den Hilfgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Schuhhändler sein Ladenregal veräußert.

7.3 Umsätze

Welche Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer?

Es werden grundsätzlich alle Umsätze, die im Inland ausgeführt werden (steuerbare Umsätze) besteuert, soweit keine Steuerbefreiung vorliegt.

a) Lieferungen und sonstige Leistungen

Lieferungen liegen vor, wenn an Gegenständen Verfügungsmacht verschafft wird. Der Verkauf eines Gegenstandes stellt eine Lieferung dar. Sonstige Leistungen sind hingegen Leistungen, die keine Lieferungen sind. Als sonstige Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

- Dienstleistungen (Reparaturen, Beratungen),
- Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen (Vermietung, Verpachtung, Darlehensgewährung).

Derartige Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Unternehmereigenschaft des Leistenden muss gegeben sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Rahmen des Unternehmens ausgeführt sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Inland ausgeführt sein,

- die Lieferung oder sonstige Leistung muss gegen Entgelt (Geld, Gegenstände, sonstige Leistungen) ausgeführt werden.

Zur Vermeidung eines unversteuerten Verbrauchs werden bestimmte Vorgänge (insbesondere Entnahme oder Nutzung eines Unternehmensgegenstands – zum Beispiel Pkw – für private Zwecke) einer Lieferung gegen Entgelt bzw. einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt, obwohl tatsächlich kein Entgelt geleistet wird.

Beispiel

Bernd Bach betreibt einen Radio- und Fernsehhandel in Bonn. Er entnimmt aus seinem Geschäft einen Fernseher, den er mit Vorsteuerabzug für sein Unternehmen eingekauft hatte, und stellt diesen in seinem privaten Einfamilienhaus auf.

Bei der Anschaffung des Fernsehgerätes konnte Bernd Bach die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Ohne eine steuerliche Belastung der Entnahme mit Umsatzsteuer wäre Bernd Bach gegenüber einem „normalen“ Käufer bevorteilt. Die Entnahme des Fernsehers wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt damit der Umsatzsteuer. Außerdem wird die Entnahme bei der Einkommensteuer Gewinn erhöhend berücksichtigt.

b) Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet

Unter „Drittlandsgebiet“ sind die Gebiete zu verstehen, die nicht zur EU gehören, zum Beispiel die USA, die Schweiz oder Norwegen. Bei einem Bezug von Gegenständen aus diesen Ländern fällt bei Grenzübertritt Einfuhrumsatzsteuer an. Die Besteuerung der Einfuhr wird durch die Zollverwaltung vorgenommen. Die Einfuhrumsätze sind nicht in die Voranmeldungen und Jahreserklärungen aufzunehmen; die gezahlte

Einfuhrumsatzsteuer kann aber als Vorsteuer abgezogen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

c) Innergemeinschaftlicher Erwerb

Mit dem Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen ist innerhalb der EU die Besteuerung der Einfuhr durch die Zollverwaltung weggefallen. Als Ersatz für die weggefallene Einfuhrumsatzsteuer ist die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden. Ein deutscher Unternehmer, der aus einem anderen EU-Mitgliedsland Gegenstände erwirbt, muss grundsätzlich diesen Erwerb in Deutschland der Umsatzbesteuerung unterwerfen.

Voraussetzungen für einen derartigen steuerbaren Erwerb sind im Regelfall:

- Erwerb aus dem EU-Ausland für das Unternehmen,
- tatsächliche Warenbewegung zwischen zwei EU-Staaten,
- Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Inland,
- Ausführung des innergemeinschaftlichen Erwerbs gegen Entgelt,
- Lieferer und Abnehmer sind Unternehmer (bei Neufahrzeugen kann auch Privatperson Abnehmer sein).

Korrespondierend zum innergemeinschaftlichen Erwerb des Abnehmers tätigt der Lieferer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und stellt eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer aus.

Beispiel

Karla Kunze ist Unternehmerin in Köln. Sie erwirbt von einem Unternehmer mit Sitz in den Niederlanden

eine Maschine für 10 000 € und holt diese mit eigenem Lkw in den Niederlanden ab und transportiert sie nach Köln.

Es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Der Niederländer tätigt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und erteilt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer über 10 000 €. Karla Kunze muss auf den Rechnungsbetrag die deutsche Umsatzsteuer berechnen und gegenüber dem Finanzamt anmelden (10 000 € x 19 % = 1 900 € Umsatzsteuer). Im Regelfall hat Karla Kunze im selben Zeitraum einen entsprechenden Vorsteuerabzug in Höhe von 1 900 € (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG).

Was ist zu beachten, wenn Sie sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen?

Unternehmer, die sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen, benötigen hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erforderlich, um in einem anderen EU-Mitgliedstaat Gegenstände ohne Belastung mit der dortigen Umsatzsteuer erwerben zu können.

Diese Nummer können Sie direkt mit der Gewerbeanmeldung beim Finanzamt beantragen (vgl. Nr. 7.9 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 46); das Finanzamt leitet den Antrag dann an das Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarlouis – weiter.

Der Antrag kann auch unmittelbar beim Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis, Ahornweg 1-3, 66740 Saarlouis, Tel.: 0228 406-1222, Fax: 0228 406-3801 oder im Internet unter: www.bzst.de gestellt werden.

Die USt-IdNr. ist nicht mit Ihrer persönlichen IdNr. zu verwechseln. Die persönliche IdNr. wurde ab August

2008 ebenfalls vom Bundeszentralamt für Steuern an alle Bürger versandt und ist bei Fragen rund um die Einkommensteuer/Lohnsteuer wichtig.

d) Bezug von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen

Seit dem 01.01.2010 liegt der Ort bei der Erbringung von sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer in der Regel dort, wo der **Empfänger** seinen Sitz hat (Empfängersitzprinzip gemäß § 3a Abs. 2 UStG).

Ein deutscher Unternehmer, der sonstige Leistungen von einem Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bezieht, schuldet für diesen Leistungsbezug in Deutschland die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 1 UStG).

Voraussetzungen für die Versteuerung durch den Leistungsempfänger sind:

- Bezug einer sonstigen Leistung von einem Unternehmer aus dem EU-Ausland für das Unternehmen
- Ort der sonstigen Leistung liegt im Inland
- die sonstige Leistung ist im Inland steuerpflichtig.

Beispiel

Tina Turm ist Unternehmerin in Münster. Sie bezieht von einem Unternehmer mit Sitz in Belgien eine Beratungsleistung für 1 000 € für ihr Unternehmen. Es handelt sich um eine innergemeinschaftliche sonstige Leistung. Gemäß dem Empfängersitzprinzip liegt der Ort der Leistung in Deutschland. Der Belgier erteilt eine Netto-Rechnung über 1 000 €.

Tina Turm muss auf den Rechnungsbetrag die deutsche Umsatzsteuer berechnen und gegenüber dem Finanzamt anmelden ($1\,000\text{ €} \times 19\% = 190\text{ €}$). Im Regelfall hat Tina Turm

im selben Zeitraum einen entsprechenden Vorsteuerabzug in Höhe von 190 € (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

Was ist zu beachten, wenn Sie innergemeinschaftliche sonstige Leistungen erbringen oder beziehen wollen?

Unternehmer, die bestimmte sonstige Leistungen an Leistungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß § 3a Abs. 2 UStG erbringen oder von diesen beziehen (innergemeinschaftliche sonstige Leistungen), benötigen seit dem 01.01.2010

ebenfalls eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erforderlich, um sonstige Leistungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ohne Belastung mit der dortigen Umsatzsteuer beziehen zu können.

Der leistende Unternehmer erteilt eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer. Der Empfänger der Leistung hat diese in seinem Mitgliedstaat der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Zur Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird auf die Ausführungen zu 7.3 Buchstabe c), Seite 26, verwiesen.





e) Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung

Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und/oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG ausgeführt haben, sind verpflichtet, diese Lieferungen/Leistungen in einer so genannten Zusammenfassenden Meldung (ZM) dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (§ 18a UStG).

Weitere Einzelheiten zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung finden Sie im Internet unter: www.bzst.de

Zu den Besonderheiten für Kleinunternehmer beim innergemeinschaftlichen Handel und bei innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen siehe Nr. 7.8, S. 34 f..

Steuerbefreiungen

a) Gibt es Umsätze, für die keine Umsatzsteuer berechnet wird?

Steuerbare Umsätze sind entweder steuerpflichtig oder steuerfrei. Im Falle der Steuerfreiheit entsteht keine Umsatzsteuer.

Die Steuerbefreiungen für Lieferungen und sonstige Leistungen sind in § 4 UStG geregelt. Steuerfrei sind danach zum Beispiel folgende Umsätze:

- Ausfuhrlieferungen,
- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter,
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,

- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit.

b) Ist ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen möglich?

Führt der Unternehmer steuerfreie Umsätze aus, kann er grundsätzlich die darauf entfallende Vorsteuer nicht abziehen (Ausnahme: zum Beispiel bei Exportgeschäften).

c) Kann auf eine Steuerbefreiung verzichtet werden?

Um auftretende Härten zu vermeiden, weil keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann, besteht für bestimmte steuerfreie Umsätze (insbesondere bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, wenn die Leistung an

einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird (§ 9 UStG). Dadurch wird der Umsatz steuerpflichtig und der Vorsteuerabzug wird ermöglicht.

Steuerpflicht

Kommt für den Umsatz keine Steuerbefreiung zur Anwendung, ist der Umsatz steuerpflichtig, das heißt es fällt Umsatzsteuer an.

Steuersatz

Die Umsatzsteuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz seit dem 01.01.2007 grundsätzlich 19 % (vorher: 16 %). Neben diesem Regelsteuersatz existiert ein ermäßigter Steuersatz von 7 %. Die ermäßigt zu steuernden Umsätze sind im § 12 Abs. 2 UStG abschließend aufgezählt. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen zum Beispiel

- die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von
 - lebenden Tieren,
 - Nahrungsmitteln,
 - Büchern, Zeitungen und anderen Erzeugnissen des graphischen Gewerbes,
- die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker,
- bestimmte Personenbeförderungen.
- kurzfristige Beherbergungsleistungen (insbesondere Hotelübernachtungen).

Wie ist die Umsatzsteuer zu berechnen?

Im Regelfall ist als Bemessungsgrundlage das Entgelt (nicht gleich Geld) anzusetzen. Entgelt ist alles, was der Kunde bezahlt, um die Leistung zu erhalten (= Preis), jedoch

abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Das Entgelt stellt somit einen Nettobetrag dar.

Aus dem Rechnungspreis (= Bruttobetrag) kann das Entgelt mit Hilfe eines Divisors herausgerechnet werden. Der Divisor beträgt bei einem in der Rechnung angegebenen Steuersatz von 19 % = 1,19; 7 % = 1,07. Aus der Differenz ergibt sich die Umsatzsteuer.

Beispiel

Erwin Meier betreibt eine Buchhandlung in Düsseldorf. Er verkauft einem Kunden Bücher in seinem Geschäft für 500 €.

Der Verkauf der Bücher stellt einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz dar. Der Steuersatz beträgt 7 %. Die Bemessungsgrundlage, das Entgelt, beläuft sich auf 467,29 € (500 : 1,07). Die Umsatzsteuer beträgt 32,71 € (467,29 x 7 %).

netto	467,29 €
+ 7 % USt	32,71 €
brutto	500,00 €

Entstehung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen ist entweder nach vereinbarten oder aber nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. In der Regel wird die Umsatzsteuer nach den vereinbarten Entgelten berechnet. Während bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung abgestellt wird (Ausnahme: Anzahlungsbesteuerung), kommt es bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf den Zahlungseingang an. Eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten kommt nur auf Antrag in folgenden Fällen in Betracht (§ 20 Abs. 1 UStG):

- der Gesamtumsatz hat im vorangegangenen Kalenderjahr nicht



mehr als 500 000 € betragen (im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen), oder

- der Unternehmer ist nach § 148 Abgabenordnung von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit worden, oder
- der Unternehmer hat Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausgeführt (siehe Ausführungen zu den freien Berufen unter 2.1, Seite 8).

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung ist der Umsatz anzugeben?

Die Umsatzsteuer ist in dem Voranmeldungszeitraum anzugeben, in dem sie entstanden ist.

Beispiel

Karla Künstler ist als Schriftstellerin in Krefeld freiberuflich tätig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Für einen im Januar 2013 gefertigten Aufsatz erhält sie im Mai 2013 das Honorar.

Falls Karla Künstler nach vereinbarten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leis-

tung ausgeführt wird. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung Januar 2013 anzugeben.

Falls Karla Künstler auf Antrag nach vereinnahmten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung Mai 2013 anzugeben.

Erhaltene Anzahlungen sind sowohl bei der Besteuerung nach vereinbarten als auch nach vereinnahmten Entgelten in demjenigen Voranmeldungszeitraum der Besteuerung zu unterwerfen, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

7.4 Vorsteuer

Ein Unternehmer kann in der Regel die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen; das heißt, die dem Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer stellt wirtschaftlich gesehen einen „durchlaufenden Posten“ für den Unternehmer dar. Die endgültige Belastung tritt beim Endverbraucher ein.

Welche Beträge kann der Unternehmer als Vorsteuer abziehen?

Der Unternehmer kann insbesondere folgende Beträge als Vorsteuer abziehen:

- die in Rechnungen gesondert ausgewiesene gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für

das Unternehmen eingeführt worden sind,

- die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb,
- die Steuern für Leistungen im Sinne des § 13 b Abs. 1 und 2 UStG, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Steuern für Auslagerungen aus so genannten Umsatzsteuergarnen, sofern die Umsätze für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird (siehe folgende Nr. 7.5).

Welche Belege sind für den Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer und für den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb erforderlich?

Die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer ist durch einen zollamtlichen Beleg nachzuweisen. Das Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis ist für den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) nicht erforderlich. Der Unternehmer kann den Vorsteuerabzug in derselben Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen, in der er den innergemeinschaftlichen Erwerb zu besteuern hat (s. Beispiel in Nr. 7.3 c), S. 26).

Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge

Auch wenn ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, sind die Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, die auf folgende Aufwendungen bzw. Umsätze entfallen:

- bestimmte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (zum Beispiel Geschenke über 35 €),
- bestimmte steuerfreie Umsätze.

Beispiele

1) Anton Müller betreibt einen Radio- und Fernsehhandel in Münster. Anlässlich seines Firmenjubiläums schenkt er einem guten Kunden ein Weinpräsent, für das er 50 € zuzüglich 9,50 € Umsatzsteuer gezahlt hat.

Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen; es handelt sich um ein Geschenk im Wert von mehr als 35 € an einen Kunden.

2) Neben seinem Radio- und Fernsehhandel ist Anton Müller noch Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Hamm. Für das Mehrfamilienhaus erwirbt er neue Türen, die 10 000 € zuzüglich 1 900 € Umsatzsteuer kosten. Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Die Vorsteuer steht im Zusammenhang mit steuerfreien Vermietungsumsätzen.

In den Fällen, in denen die eingekauften Leistungen sowohl mit steuerpflichtigen als auch mit steuerfreien Umsätzen im Zusammenhang stehen, ist die Vorsteuer aufzuteilen (§ 15 Abs. 4 UStG).

Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen

Der Vorsteuerabzug ist zu 100 % auch für unternehmerisch und privat genutzte Fahrzeuge möglich, sofern das Fahrzeug zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird. Im Gegenzug unterliegt der private Nutzungsanteil ebenfalls wieder der Umsatzsteuer (s. Nr. 7.3 a), S. 26).

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung kann die Vorsteuer jeweils geltend gemacht werden?

Der Vorsteueranspruch entsteht grundsätzlich, wenn

- die ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Steuerausweis vorliegt und
- die Leistung ausgeführt worden ist.

Bei geleisteten Anzahlungen ist die Vorsteuer bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.

7.5 Rechnungserteilung

→ **Anlage 7**

Welche Angaben muss eine Rechnung grundsätzlich enthalten?

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,



- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (z. B. Skonto),
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnungen), müssen mindestens den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung, das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe sowie den Steuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung enthalten.

Wann muss eine Rechnung erteilt werden?

In den folgenden Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung zu erteilen:

1. bei einer Werklieferung oder sonstigen Leistung an einen Endverbraucher (Nichtunternehmer) im Zusammenhang mit einem Grundstück; die Rechnung muss den Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungsfrist enthalten
2. bei Umsätzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische

Person, die nicht Unternehmer ist.

Führt der Unternehmer eine andere als in Nr. 1 genannte Leistung an einen Endverbraucher aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung gegenüber einem Unternehmer besteht nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 28 steuerfrei ist. Weitere Einzelfälle sind im § 14a UStG geregelt.

7.6 Welche Pflichten sind zu beachten?

Voranmeldungen

→ Anlage 8

Auf die Jahressteuerschuld hat der Unternehmer grundsätzlich Vorauszahlungen zu leisten. Der Unternehmer hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Die Finanzverwaltung stellt hierfür eine kostenlose Software mit dem

Programm ELSTER (siehe unter Nr. 1.1, S. 6 f.) zur Verfügung. Eine Abgabe der Voranmeldung auf Papier ist nur noch auf Antrag möglich, wenn eine elektronische Abgabe nicht zumutbar ist (zum Beispiel wenn der Unternehmer keinen Computer besitzt). Die Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums ohne weitere Zahlungsaufforderung fällig. Einen Bescheid erhalten Sie grundsätzlich nicht, da Sie die zu zahlenden Beträge selbst berechnen. Um keine Zahlung zu versäumen, bietet sich das Lastschriftinzugsverfahren an.

Nur in den Fällen, in denen das Finanzamt von der Berechnung des Unternehmers abweicht (zum Beispiel bei Rechenfehlern), erhält der Unternehmer einen Steuerbescheid. Ein sich dadurch ergebender Überschuss wird zeitgleich zur Erstattung angewiesen, ein noch zu zahlender Mehrbetrag zugunsten des Finanzamts wird zehn Tage nach Datum des Steuerbescheids fällig.

Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat.



Ansonsten ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 €, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 €, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten (= Erstattungsbetrag) von mehr als 7 500 € ergibt (§ 18 Abs. 2a Satz 1 UStG). In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat abzugeben. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr.

Auf Antrag hat das Finanzamt dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat

zu verlängern (§ 46 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung = so genannte Dauerfristverlängerung).

Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage zu gewähren, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird später auf die für das jeweilige Jahr zu zahlende Umsatzsteuer angerechnet. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr begonnen, beträgt die Sondervorauszahlung ein Elftel der Summe der zu erwartenden Vorauszahlungen für dieses Kalenderjahr.

Wird in der Steueranmeldung ein Erstattungsbetrag gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht, kann die erforderliche Zustimmung des Finanzamts im Einvernehmen mit dem Unternehmer von einer Sicherheitsleistung, zum Beispiel einer Bankbürgschaft, abhängig gemacht werden.

Jahreserklärung

→ Anlage 9

Besteuerungszeitraum für die Umsatzsteuer ist das Kalenderjahr. Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Steuererklärung auf elektronischem Weg nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, selbst zu berechnen hat.

In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen.

Sofern Sie Ihre Umsatzsteuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellen lassen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember.

Berechnet der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss in der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Voranmeldungen, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts (Abschlusszah-



lung) ohne weitere Zahlungsaufforderung einen Monat nach dem Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss abweichend von der Steueranmel-

dung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

7.7 Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?

Vereinfacht ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Steuerbare Umsätze	€
- steuerfreie Umsätze	€
= steuerpflichtige Umsätze	€
Steuer auf steuerpflichtige Umsätze zu 19 %	= €
+ Steuer auf steuerpflichtige Umsätze zu 7 %	= €
Umsatzsteuer	€
- Vorsteuer	€
= verbleibende Steuerschuld	€

Beispiel

Karla Koch aus Köln ist Unternehmerin. Sie unterliegt der Regelbesteuerung. Für den Besteuerungszeitraum ergeben sich folgende Daten:

Steuerbare Umsätze	222 600 €
davon steuerfrei	22 600 €

Die restlichen Entgelte entfallen in vollem Umfang auf steuerpflichtige Leistungen zu 19 %. Die abzugsfähigen Vorsteuern betragen 16 000 €.

Die verbleibende Steuerschuld errechnet sich wie folgt:

Steuerbare Umsätze	222 600 €
- steuerfreie Umsätze	22 600 €
= steuerpflichtige Umsätze	200 000 €
Steuer für steuerpflichtige Umsätze zu 19 % =	38 000 €
- Vorsteuer	16 000 €
= verbleibende Steuerschuld	22 000 €
Die verbleibende Steuerschuld beträgt	22 000 €.

7.8 Besteuerung der Kleinunternehmer

→ **Anlage 10**

Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Steuer von den Kleinunternehmern (vgl. Nr. 7.3 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“) nicht erhoben. Ein Kleinunternehmer ist

- ein Unternehmer
- der im Inland ansässig ist und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 € nicht überstiegen hat und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 € nicht übersteigen wird.

Bei der Grenze von 50 000 € ist auf den voraussichtlichen Umsatz abzustellen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des laufenden Kalenderjahres. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich.

Beispiel

Dorothea Dach ist Unternehmerin mit Sitz in Düsseldorf. Sie erzielte 2011 einen Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 15 000 €. Für 2012 rechnet sie mit einem Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 40 000 €.

Dorothea Dach ist im gesamten Jahr 2012 als Kleinunternehmerin anzusehen. Abzustellen ist auf den tatsächlichen Umsatz zuzüglich Steuer des Vorjahres (2011) und den voraussichtlichen Umsatz zuzüglich Steuer des laufenden Jahres (2012).

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, so ist in diesen Fällen allein

auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Die Grenze von 17 500 € ist maßgeblich. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Hochrechnung grundsätzlich als volle Kalendermonate zu behandeln.

Beispiel

Kevin Klein übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai 2013 in Köln aus. In der Zeit vom 10. Mai 2013 bis 31. Dezember 2013 rechnet er mit einem Umsatz zuzüglich Steuer i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG von 10 000 €.

Kevin Klein ist im Jahre 2013 als Kleinunternehmer anzusehen. Der Umsatz ist auf einen Jahresgesamtumsatz hochzurechnen. Danach ergibt sich für 2013 ein voraussichtlicher Umsatz zuzüglich Steuer von $10\,000\text{ €} \times 12/8 = 15\,000\text{ €}$. Da die Grenze von 17 500 € nicht überschritten wird, kommt im Jahre 2013 die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.

Welche Konsequenzen hat die Kleinunternehmerschaft?

Bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung finden folgende Vorschriften keine Anwendung:

- Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG,
- gesonderter Ausweis der Steuer in einer Rechnung gemäß § 14 Abs. 1 UStG*),

*) Wichtig: Weist ein Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den Steuerbetrag offen aus, so schuldet er den ausgewiesenen Betrag gemäß § 14 c UStG.

- Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß § 4 Nr. 1 b UStG,
- Verzicht auf Steuerbefreiungen gemäß § 9 UStG,
- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einer Rechnung gemäß § 14 a UStG.

Kann auf die Kleinunternehmerschaft verzichtet werden?

Ja! Der Unternehmer, der die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung erfüllt, kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet (§ 19 Abs. 2 UStG). Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Dies kann nützlich sein, wenn hohe Vorsteuern aus geplanten Investitionen zu erwarten sind. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (vgl. Nr. 7.3 unterste Ankreuzmöglichkeit des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 45).

Kann der Kleinunternehmer am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen beziehen oder erbringen?

Auch ein Kleinunternehmer kann am innergemeinschaftlichen Handel (siehe Nr. 7.3 Buchstabe c), S. 26) teilnehmen und hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Erwirbt ein Kleinunternehmer Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten, so ist die Erwerbsbesteuerung durchzuführen, falls die Erwerbsschwelle von 12 500 € jährlich voraussichtlich überschritten wird. Auch bei Erwerben unter dieser Grenze kann durch Verzicht auf die Erwerbsschwelle zur Erwerbsbesteuerung optiert werden. Dieser Verzicht

bindet den Kleinunternehmer mindestens zwei Kalenderjahre.

Bei Erwerben aus EU-Mitgliedstaaten mit einem höheren Umsatzsteuersatz kann dies günstiger sein. Die Besteuerung der erworbenen Waren führt dazu, dass Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sind. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Ebenfalls kann ein Kleinunternehmer innergemeinschaftliche sonstige Leistungen erbringen oder beziehen (siehe Nr. 7.3 Buchstabe d), S. 27) und dafür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Bezieht der Kleinunternehmer von einem Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 UStG, unterliegt er in Deutschland der Umsatzsteuer und hat Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Keine Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung

Liefert der Kleinunternehmer Waren oder erbringt er sonstige Leistungen an einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer, der dort die Steuer schuldet, ist er nicht verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung abzugeben (§ 18 a Abs. 4 UStG).

8. Gewerbesteuer

Gewerbesteuerpflichtig sind alle Gewerbetreibenden. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben. Die gezahlte Gewerbesteuer ist keine Betriebsausgabe und darf den Gewinn nicht mindern.

Um die Gewerbesteuerzahllast im Rahmen der Einkommensteuer zu kompensieren, besteht die Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

8.1 Wie wird die Gewerbesteuer ermittelt?

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser berechnet sich wie im nebenstehenden Beispiel beschrieben.

Aus dem Gewerbeertrag errechnet das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag. Dieser Betrag wird der zuständigen Stadt/Gemeinde mitgeteilt. Nach Anwendung des so genannten Hebesatzes durch die Gemeinde ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer. Die Höhe des örtlichen Hebesatzes kann bei der Gemeinde erfragt werden.



Gewerbeertrag

Der Gewerbeertrag berechnet sich wie folgt:

Gewinn

+ Hinzurechnungen

– Kürzungen

(z. B. für Grundstücke im
Betriebsvermögen)

= Gewerbeertrag



Freibetrag

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von 24 500 €, das heißt bei einem Gewerbeertrag unter 24 500 € fällt keine Gewerbesteuer an.

Vorauszahlungen

Für die Gewerbesteuer gelten folgende Vorauszahlungstermine:
15. Februar, 15. Mai, 15. August und
15. November.



8.2 Was ist bei Verlusten zu beachten?

Der Gewerbeertrag kann durch Verluste (insbesondere in der Anfangsphase der gewerblichen Tätigkeit) negativ sein. Dieser Fehlbetrag kann mit zukünftigen – positiven – Gewerbeerträgen verrechnet werden.

Bitte reichen Sie aus diesem Grunde auch für Kalenderjahre mit Gewerbeverlusten eine Gewerbesteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein, damit eine Verrechnung mit zukünftigen Gewerbeerträgen erfolgen kann.

Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen



Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

Häufig gestellte Fragen zur Umsatz-
steuer finden Sie unter www.fm.nrw.de
(Infos für Steuerzahler/Häufige
Fragen/Umsatzsteuer)

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
Internet: www.mwme.nrw.de

STARTERCENTER NRW
Infoline: 0211 837-1939
Internet: www.startercenter.nrw.de

Vereinigung der Industrie- und
Handelskammern in Nordrhein-
Westfalen
Marienstraße 8
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 36702-0
Telefax: 0211 36702-21
Internet: www.ihk-nrw.de

Nordrhein-Westfälischer Handwerks-
tag (NWHT)
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 396848
Telefax: 0211 9304966
Internet: www.nwht.de

Westdeutscher Handwerkskammer-
tag (WHKT)
Sternwartstraße 27-29
40223 Düsseldorf
Telefon: 0211 3007-700
Telefax: 0211 3007-900
Internet: www.handwerk-nrw.de

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Grafenberger Allee 98
40237 Düsseldorf
Telefon: 0211 66906-0
Telefax: 0211 66906-600
Internet: www.stbk-duesseldorf.de

Steuerberaterkammer Köln
Gereonstraße 34-36
50670 Köln
Telefon: 0221 33643-0
Telefax: 0221 33643-43
Internet: www.stbk-koeln.de

Steuerberaterkammer
Westfalen-Lippe
Erphostraße 43
48145 Münster
Telefon: 0251 41764-0
Telefax: 0251 41764-27
Internet:
www.stbk-westfalen-lippe.de

AOK Rheinland/Hamburg
Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8791-0
Hotline: 0800 0326326
Internet:
www.aok.de/rheinland-hamburg

BARMER GEK
Hotline: 0800 4540150
Internet: www.barmer-gek.de

DAK Deutsche Angestellten
Krankenkasse
Graf-Adolf-Straße 18
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 550211-0
Hotline: 040 325325555
Internet: www.dak.de

BKK Bundesverband
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Telefon: 0201 179-01
Telefax: 0201 179-1000
Internet: www.bkk.de

IKK classic
 IKK Nordrhein
 Hauptverwaltung
 Kölner Straße 15
 51429 Bergisch Gladbach
 Hotline: 0800 4551111
 Internet: www.ikk-classic.de

Techniker Krankenkasse
 Bramfelderstraße 140
 22305 Hamburg
 Hotline: 0800 2 85 85 85
 Internet: www.tk.de

Knappschaft Bahn See
 – Minijob-Zentrale –
 45115 Essen
 Telefon: 0355 290270799
 Telefax: 0201 384979797
 Internet: www.minijob-zentrale.de

Bundesministerium der Finanzen (BMF)
 Wilhelmstraße 97
 10117 Berlin
 Telefon: 030 18682-0
 Telefax: 030 18682-3260
 Internet:
www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium für Gesundheit
 (BMG)
 11055 Berlin
 Bürgertelefon: 030 3406066-01
 Internet: www.bmg.bund.de

Bundesministerium für Arbeit und
 Soziales (BMAS)
 Wilhelmstraße 49
 10117 Berlin
 Telefon: 030 221911001
 Internet: www.bmas.de

Bundesministerium für Wirtschaft
 und Technologie (BMWi)
 Scharnhorststraße 34-37
 10115 Berlin
 Telefon: 030 18615-0
 Telefax: 030 18615-7010
 Internet: www.bmwi.de

Bundeszentralamt für Steuern
 (BZSt)
 An der Kuppe 1
 53225 Bonn
 Telefon: 0228 406-0
 Telefax: 0228 406-2661
 Internet: www.bzst.de



An das Finanzamt		Eingangsstempel oder -datum	
1			
2	Steuernummer		
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung			
3	<input type="checkbox"/> Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit		
4	<input type="checkbox"/> Beteiligung an einer Personengesellschaft / -gemeinschaft – Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 –		
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Steuerpflichtige(r) / Beteiligte(r)			
5	Name	Vorname	
6	Ggf. Geburtsname		
7	Ausgeübter Beruf	Geburtsdatum	
8	Straße	Haus-Nr.	Haus-Nr.-Zusatz
9	Postleitzahl	Wohnort	
10	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach
11	Identifikationsnummer	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Religion	
Kommunikationsverbindungen			
12	Telefon Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer
13	Telefax: Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer
14	E-Mail		
15	Internetadresse		
Familienstand			
16	Verheiratet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem
1.2 Ehegatte			
17	Name	Vorname	
18	Ggf. Geburtsname		
19	Ausgeübter Beruf	Geburtsdatum	
20	Falls von den Zeilen 8 und 9 abweichend: Straße	Haus-Nr.	Haus-Nr.-Zusatz
21	Postleitzahl	Wohnort	
22	Identifikationsnummer	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Religion	
1.3 Bankverbindung(en) für Steuererstattungen / Lastschriftinzugsverfahren (LEV)			
Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen (bitte entweder Kto.Nr., BLZ oder IBAN, BIC angeben):			
23	Kontonummer	Bankleitzahl	
24	IBAN		
25	BIC		
26	Geldinstitut (Name, Ort)		
27	Kontoinhaber(in) laut Zeile 5		
28	Ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in)		

	Steuernummer <input type="text"/>	
31	Personensteuererstattungen (z.B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: (Bitte entweder Kto.Nr., BLZ oder IBAN, BIC angeben)	
32	Kontonummer <input type="text"/>	Bankleitzahl <input type="text"/>
33	IBAN <input type="text"/>	
34	BIC <input type="text"/>	
35	Geldinstitut (Name, Ort) <input type="text"/>	
36	Kontoinhaber(in) (Steuerpflichtige(r)) <input type="text"/>	
37	Ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in): <input type="text"/>	
38	Betriebssteuererstattungen (z.B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: (Bitte entweder Kto.Nr., BLZ oder IBAN, BIC angeben)	
39	Kontonummer <input type="text"/>	Bankleitzahl <input type="text"/>
40	IBAN <input type="text"/>	
41	BIC <input type="text"/>	
42	Geldinstitut (Name, Ort) <input type="text"/>	
43	Kontoinhaber(in) (Steuerpflichtige(r)) <input type="text"/>	
44	Ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in): <input type="text"/>	
45	Möchten Sie am Lastschriftinzugsverfahren , dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja, die ausgefüllte Teilnahmeerklärung ist beigefügt.	
46	1.4 Steuerliche Beratung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
47	Firma: <input type="text"/>	
48	oder Name <input type="text"/> Vorname <input type="text"/>	
49	Strasse <input type="text"/>	Haus-Nr. <input type="text"/> Haus-Nr.-Zusatz <input type="text"/>
50	Postleitzahl <input type="text"/> Ort <input type="text"/>	
51	Postleitzahl <input type="text"/> Ort(Postfach) <input type="text"/>	Postfach <input type="text"/>
52	Kommunikationsverbindungen Telefon: Vorwahl international <input type="text"/> Vorwahl national <input type="text"/> Rufnummer <input type="text"/>	
53	Telefax: Vorwahl international <input type="text"/> Vorwahl national <input type="text"/> Rufnummer <input type="text"/>	
54	E-Mail <input type="text"/>	
55	mit Empfangsvollmacht: Die gesonderte Vollmacht ist beigefügt.	
56	1.5 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten Firma: <input type="text"/>	
57	oder Name <input type="text"/> Vorname <input type="text"/>	
58	Strasse <input type="text"/>	Haus-Nr. <input type="text"/> Haus-Nr.-Zusatz <input type="text"/>
59	Postleitzahl <input type="text"/> Ort <input type="text"/>	
60	Postleitzahl <input type="text"/> Ort(Postfach) <input type="text"/>	Postfach <input type="text"/>

	Steuernummer <input type="text"/>		
	Kommunikationsverbindungen		
61	Telefon: Vorwahl international <input type="text"/>	Vorwahl national <input type="text"/>	Rufnummer <input type="text"/>
62	Telefax: Vorwahl international <input type="text"/>	Vorwahl national <input type="text"/>	Rufnummer <input type="text"/>
63	E-Mail <input type="text"/>		
64	<input type="checkbox"/> Die gesonderte Vollmacht ist beigelegt.		
	1.6 Bisherige persönliche Verhältnisse		
65	Falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind:		Zugezogen am <input type="text"/>
66	Straße <input type="text"/>	Haus-Nr. <input type="text"/>	Haus-Nr.-Zusatz <input type="text"/>
67	Postleitzahl <input type="text"/>	Wohnort <input type="text"/>	
68	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort (Postfach) <input type="text"/>	Postfach <input type="text"/>
69	Waren Sie (oder ggf. Ihr Ehegatte) in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommensteuer steuerlich erfasst?		
70	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Finanzamt <input type="text"/>
	Steuernummer <input type="text"/>		
	2. Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit		
	2.1 Art des ausgeübten Gewerbes / der Tätigkeit (Ggf. den Schwerpunkt angeben!)		
71	<input type="text"/>		
	2.2 Anschrift des Unternehmens		
72	Bezeichnung <input type="text"/>		
73	Straße <input type="text"/>	Haus-Nr. <input type="text"/>	Haus-Nr.-Zusatz <input type="text"/>
74	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	
75	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort (Postfach) <input type="text"/>	Postfach <input type="text"/>
76	ggf. abweichender Ort der Geschäftsleitung		
77	Straße <input type="text"/>	Haus-Nr. <input type="text"/>	Haus-Nr.-Zusatz <input type="text"/>
	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	
	Kommunikationsverbindungen		
78	Telefon: Vorwahl international <input type="text"/>	Vorwahl national <input type="text"/>	Rufnummer <input type="text"/>
79	Telefax: Vorwahl international <input type="text"/>	Vorwahl national <input type="text"/>	Rufnummer <input type="text"/>
80	E-Mail <input type="text"/>		
81	Internetadresse <input type="text"/>		

	Steuernummer <input type="text"/>		
	2.3 Betriebsstätten		
91	Werden in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
92	Ja	lfd. Nr. 0 0 1	Bezeichnung <input type="text"/>
93	Anschritt, Straße <input type="text"/>		Haus-Nr. <input type="text"/> Haus-Nr.-Zusatz <input type="text"/>
94	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	
95	Telefon: Vorwahl international <input type="text"/> Vorwahl national <input type="text"/>		Rufnummer <input type="text"/>
96		lfd. Nr. 0 0 2	Bezeichnung <input type="text"/>
97	Anschritt, Straße <input type="text"/>		Haus-Nr. <input type="text"/> Haus-Nr.-Zusatz <input type="text"/>
98	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	
99	Telefon: Vorwahl international <input type="text"/> Vorwahl national <input type="text"/>		Rufnummer <input type="text"/>
100	Bei mehr als zwei Betriebsstätten: <input type="checkbox"/> Gesonderte Aufstellung ist beigelegt.		
101	2.4 Kammerzugehörigkeit (Handwerks- / Industrie- und Handelskammer) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	2.5 Handelsregistereintragung		
102	<input type="checkbox"/> Ja, seit <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Eine Eintragung ist beabsichtigt.
103	Bitte Handelsregistrauszug beifügen!		<input type="checkbox"/> Antrag beim Handelsregister gestellt
104	beim Amtsgericht		am <input type="text"/>
105	Ort <input type="text"/>		
106	Registernummer <input type="text"/>		
	2.6 Gründungsform (Bitte ggf. die entsprechenden Verträge beifügen!)		
107	<input type="checkbox"/> Neugründung zum <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Verlegung zum <input type="text"/>	
108	<input type="checkbox"/> Übernahme (z.B. Kauf, Pacht, Vererbung, Schenkung) zum <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Umwandlung / Einbringung / Verschmelzung zum <input type="text"/>	
109	Vorheriges Unternehmen: Firma <input type="text"/>		
110	oder Name <input type="text"/>	Vorname <input type="text"/>	
111	Straße <input type="text"/>		Haus-Nr. <input type="text"/> Haus-Nr.-Zusatz <input type="text"/>
112	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	
113	Finanzamt <input type="text"/>		Steuernummer <input type="text"/>
114	ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer <input type="text"/>		

Steuernummer

2.7 Bisherige betriebliche Verhältnisse
 Ist in den letzten Jahren schon ein Gewerbe, eine selbständige (freiberufliche) oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden oder waren Sie an einer Personengesellschaft oder innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt?

121 Nein Ja

122 Art der Tätigkeit / Beteiligung
 Ort
 Dauer vom bis
 123 Finanzamt Steuernummer
 124 ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 125

3. Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)

	im Jahr der Betriebseröffnung		im Folgejahr	
	Steuerpflichtiger EUR	Ehegatte EUR	Steuerpflichtiger EUR	Ehegatte EUR
126 Land- und Forstwirtschaft				
127 Gewerbebetrieb				
128 Selbständiger Arbeit				
129 Nichtselbständiger Arbeit				
130 Kapitalvermögen				
131 Vermietung und Verpachtung				
132 Sonstigen Einkünften (z. B. Renten)				
3.2 Voraussichtliche Höhe der				
133 Sonderausgaben				
134 Steuerabzugsbeträge				

Höhe der Einkünfte im Gründungsjahr angeben (gegebenenfalls schätzen)

4. Angaben zur Gewinnermittlung

135 Gewinnermittlungsart Einnahmenüberschussrechnung

136 Vermögensvergleich (Bilanz) Eröffnungsbilanz liegt bei wird nachgereicht.

137 Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft)

Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?

138 Nein Ja, Beginn

5. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) („Bauabzugsteuer“)
 Das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen steht Ihnen im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.

139 Ich beantrage die Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG.

6. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

140 Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte) Insgesamt a) davon Familienangehörige b) davon geringfügig Beschäftigte

141 Beginn der Lohnzahlungen

142 Anmeldezeitraum (voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr) monatlich (mehr als 4 000 EUR) vierteljährlich (mehr als 1 000 EUR) jährlich (nicht mehr als 1 000 EUR)

	Steuernummer <input type="text"/>		
	Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb / Betriebsteil: Bezeichnung <input type="text"/>		
151	<input type="text"/>		
152	Strasse <input type="text"/>	Haus-Nr. <input type="text"/>	Haus-Nr.-Zusatz <input type="text"/>
153	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	
	7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer		
154	7.1 Summe der Umsätze (geschätzt)	im Jahr der Betriebseröffnung EUR	<input type="text"/>
	Am Folgebjahr <input type="text"/>		
	Angaben zum Umsatz sind zwingend erforderlich		
	7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))		
155	Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (siehe Eintragungen zu Tz. 2.6 Übernahme)		
	7.3 Kleinunternehmer-Regelung		
156	<input type="checkbox"/> Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Hinweis: Angaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.		
157	<input type="checkbox"/> Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.		
	7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)		
158	<input type="checkbox"/> Ich bin Organträger folgender Organgesellschaft:		
159	Firma <input type="text"/>		
160	Strasse <input type="text"/>	Haus-Nr.-Zusatz <input type="text"/>	
161	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	
162	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort (Postfach) <input type="text"/>	Postfach <input type="text"/>
163	Rechtsform <input type="text"/>		
164	Beteiligungsverhältnis (Bruchteil) <input type="text"/> / <input type="text"/>		
165	Finanzamt <input type="text"/>	Steuernummer <input type="text"/>	
166	ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer <input type="text"/>		
	Hinweis: Weitere organschaftliche Verbindungen bitte in einer Anlage (formlos) mitteilen.		
	7.5 Steuerbefreiung		
167	Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt: Art des Umsatzes / der Tätigkeit <input type="text"/> (§ 4 Nr. <input type="text"/> UStG) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
	7.6 Steuersatz		
168	Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen: Art des Umsatzes / der Tätigkeit <input type="text"/> (§ 12 Abs. 2 Nr. <input type="text"/> UStG) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
	7.7 Durchschnittssatzbesteuerung		
169	Es werden ganz oder teilweise Umsätze ausgeführt, die der Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG unterliegen: Art des Umsatzes / der Tätigkeit <input type="text"/> (§ 24 Abs. 1 Nr. <input type="text"/> UStG) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		

	Steuernummer	<input type="text"/>
	7.8 Soll- / Istbesteuerung der Entgelte	
171	Ich berechne die Umsatzsteuer nach <input type="checkbox"/>	vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung).
172	<input type="checkbox"/>	vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die Istbesteuerung , weil
173	<input type="checkbox"/>	der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.
174	<input type="checkbox"/>	ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit bin.
175	<input type="checkbox"/>	ich Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführe.
	7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
176	<input type="checkbox"/>	Ich benötige für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).
	<i>Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.</i>	
177	<input type="checkbox"/>	Ich habe bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:
178	USt-IdNr. <input type="text"/>	Vergabedatum: <input type="text"/>
	8. Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft	
	Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft <input type="text"/>	
179	<input type="text"/>	
	Straße <input type="text"/>	Haus-Nr. <input type="text"/> Haus-Nr.-Zusatz <input type="text"/>
180	<input type="text"/>	
	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>
181	<input type="text"/>	
	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort (Postfach) <input type="text"/> Postfach <input type="text"/>
182	<input type="text"/>	
	Finanzamt <input type="text"/>	Steuernummer <input type="text"/>
183	<input type="text"/>	
	(Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei!)	
	<i>Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93 und 97 der Abgabenordnung (AO) erhoben.</i>	
	<input type="text"/>	
184	<input type="text"/>	
	Ort, Datum <input type="text"/>	Unterschrift des / der Steuerpflichtigen und ggf. des Ehegatten bzw. des / der Vertreter(s) oder Bevollmächtigten <input type="text"/>

Steuernummer

- 191 Anlagen: Teilnahmeerklärung für das LEV (Tz. 1.3)
- 192 Empfangsvollmacht (Tz. 1.4/1.5)
- 193 Aufstellung über Betriebstätten (Tz. 2.3)
- 194 Handelsregisterauszug (Tz. 2.5)
- 195 Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.6)
- 196 Eröffnungsbilanz (Tz. 4)
- 197 Weitere organschaftliche Verbindungen (Tz. 7.4)
- 198 Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)
- 199

Finanzamt

Einzelne Stellen des Finanzamts

Welche Vorgänge werden bearbeitet?

Neuaufnahmestelle/
Veranlagungsbezirk:
Ihr erster Ansprechpartner

- Fragebogen zur Gewerbeanmeldung
- Steuererklärungen

Umsatzsteuer-
voranmeldungsstelle:

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Lohnsteuer-
anmeldungsstelle:

- Lohnsteueranmeldungen

Lohnsteuerstelle-
Arbeitgeber:

- Arbeitgeber-Angelegenheiten

Erhebungsbezirk:

- Zahlungsvorgänge
- Erlass und Stundung von Steuerbeträgen
- Einzug rückständiger Steuerbeträge

Rechtsbehelfsstelle:

- Entscheidung über Einsprüche

Außenprüfungsstellen:
Betriebsprüfung
Umsatzsteuer-Sonderprüfung
Lohnsteuer-Außenprüfung

- Prüfung von Belegen, Verträgen,
Buchführungsunterlagen

		(Betriebs-)Steuernummer		EUR				Ct
		Übertrag (Summe Zeilen 21 bis 28)						
31	Sonderabschreibungen nach § 7g EStG	134						
32	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	138						
33	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132						
34	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG	137						
35	Restbuchwert der ausgeschiedenen Anlagegüter	135						
Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (ohne häusliches Arbeitszimmer)								
36	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150						
37	Miete/Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung	152						
38	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151						
Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben								
39	Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon)	280						
40	Fortbildungskosten	281						
41	Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194						
42	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	232						
43	Übrige Schuldzinsen	234						
44	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185						
45	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	186						
46	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 76)							
47	Übrige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben	183						
Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben und Gewerbesteuer								
			nicht abziehbar				abziehbar	
			EUR				EUR	Ct
48	Geschenke	164						174
49	Bewirtungsaufwendungen	165						175
50	Verpflegungsmehraufwendungen							171
51	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	162						172
52	Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	168						177
53	Gewerbesteuer	217						218
Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten								
54	Tatsächliche Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten (laufende und feste Kosten ohne AfA und ohne Zinsen)	140						
55	Kraftfahrzeugkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte; Familienheim- fahrten (pauschaliert oder tatsächlich)	142	–					
56	Mindestens abziehbare Kraftfahrzeugkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten	176	+					
57	Summe Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 62)	199						

(Betriebs-)Steuernummer

Ermittlung des Gewinns

		EUR		Ct
61	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 20)			
62	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 57)	—		
zuzüglich				
63	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	188	+	
64	– Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und 10 EStG	123	+	
abzüglich				
65	– Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	187	—	
66	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	250		
67	Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften	255		
68	Korrigierter Gewinn/Verlust	290		
		Gesamtbetrag		Korrekturbetrag
69	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	261		262
70	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG	293		
71	Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG	271	+	
72	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	219		

2. Ergänzende Angaben

99 | 27

Rücklagen und stille Reserven
(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

		Bildung/Übertragung		Auflösung	
		EUR	Ct	EUR	Ct
73	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187	120		
74	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170			
75	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191	125		
76	Gesamtsumme	190	124		
		(Übertrag in Zeile 46)		(Übertrag in Zeile 19)	

Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG

99 | 29

		EUR		Ct
77	Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122		
78	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123		

		Anlage AVEÜR 2012 Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens ¹⁾ zur Anlage EÜR												77	12	1
		Anschaffungs-/ Herstellungskosten/ Einlagewert		Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungs- zeitraums		Zugänge		Sonder-A/A nach § 7g ESIG		A/A/ Auflösungsbetrag		Abgänge (insgesamt zu erfassen in Zeile 35 der Anlage EÜR) ³⁾		Buchwert am Ende des Gewinnermittlungs- zeitraums		
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	
1	Name/Gesellschaft/Körperschaft															
2	(Betriebs-)Steuernummer															
3	Gruppe/ Bezeichnung des Wirtschaftsguts															
4	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	100		101		102						105		106		
5	Grund und Boden															
6	Gebäude	110		111		112				114		115		116		
7	Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	120		121		122				124		125		126		
8	Summe							190								
9																
10	Häusliches Arbeitszimmer	200		201		202						205		206		
11	Anteil Grund und Boden															
12	Gebäudeteil	210		211		212				214		215		216		
13	Summe															
14																
15	Immaterielle Wirtschaftsgüter	320		321		322				324		325		326		
16																
17	Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG)	400		401		402		403		404		405		406		
18	Kraftfahrzeuge															
19	Büroausstattung	410		411		412		413		414		415		416		
20	Andere	420		421		422		423		424		425		426		
21	Summe							480		490						
22																
23																
24	Sammelposten 2012					432				434				436		
25	Sammelposten 2011	440		441						444				446		
26	Sammelposten 2010	450		451						454				456		
27	Sammelposten 2009	460		461						464				466		
28	Sammelposten 2008	470		471						474				476		
29	Summe									499						
30																
31	Finanzanlagen															
32	Anteile an Unternehmen etc. ²⁾	500		501		502						505		506		
33	Andere	510		511		512						515		516		
34	Umlaufvermögen¹⁾	600				602						605		606		
35																

1) nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 ESIG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude)

2) für deren Erträge das Teilkonkurrenzverfahren bzw. § 8b KStG gilt

3) Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 22

(zu erfassen in Zeile 23 der Anlage EÜR)

Einnahmenüberschussrechnung

(für Jahre ab 2005 nach amtlichem Vordruck EÜR siehe Anlage 3 und für Jahre ab 2012 elektronisch nach amtlichem Datensatz)

Wer?

- Kleingewerbetreibende
- Freiberufler

Wie?

Betriebseinnahmen
– Betriebsausgaben
= Gewinn

nach dem Zu- und Abflussprinzip!

Betriebseinnahmen

alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erfolgen, insbesondere auch:

- vereinnahmte Umsatzsteuer,
- vom Finanzamt erstattete Vorsteuer

Betriebsausgaben

Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, insbesondere auch:

- bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer),
- an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer

Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden

Stufe	Rechnung	Euro	USt-Schuld Euro	Vorsteuer Abzug Euro	USt-Zahllast Euro	Wertschöpfung bzw. Mehrwert Euro
Produzent	Nettopreis	100,00	19,00	0,00	19,00	100,00
	19 % USt	19,00				
	Verkaufspreis	119,00				
Großhändler	Nettopreis	300,00	57,00	19,00	38,00	200,00
	19 % USt	57,00				(19 % von 200,00 = 38,00)
	Verkaufspreis	357,00				
Einzelhändler	Nettopreis	400,00	76,00	57,00	19,00	100,00
	19 % USt	76,00				(19 % von 100,00 = 19,00)
	Verkaufspreis	476,00				
Kunde	Belastung des Endverbrauchs durch Summe aller USt-Zahllasten				76,00	

Beispiel

Peter Produzent aus Paderborn veräußert eine von ihm hergestellte Ware für 100 € zuzüglich 19 € Umsatzsteuer an einen Großhändler. Der Großhändler veräußert die Ware für 300 € zuzüglich 57 € Umsatzsteuer an den Einzelhändler. Der Einzelhändler seinerseits veräußert die Ware für 400 € zuzüglich 76 € Umsatzsteuer an den Kunden.

Peter Produzent muss aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 € an das Finanzamt abführen.

Der Großhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 57 €. Da ihm aus der Rechnung des Produzenten ein Vorsteuerabzug in Höhe von 19 € zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 38 € gegenüber dem Finanzamt. Der Einzelhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 76 €. Da ihm aus der Rechnung des Großhändlers ein Vorsteuerabzug in Höhe von 57 € zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 19 € gegenüber dem Finanzamt.

Der Kunde ist kein Unternehmer und fällt demzufolge nicht in den Regelungsbereich der Umsatzsteuer. Er ist wirtschaftlicher Träger der Umsatzsteuer in Höhe von 76 €.

Unternehmer

Unternehmerfähigkeit = Wer?

- natürliche Personen
- Personenvereinigungen (z. B. OHG, KG, GbR)
- juristische Personen (z. B. GmbH, AG, Bund, Land, Gemeinde)

Beginn der Unternehmereigenschaft = Wann?

Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft, z. B.:

- Anmieten eines Ladenlokals
- Wareneinkäufe vor Betriebseröffnung

Mehrere Betriebe, jedoch nur ein Unternehmen!

Zusammenfassung der Umsätze aller Betriebe

Anforderungen an eine Rechnung (Gesamtbetrag größer als 150 Euro)

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
3. Ausstellungsdatum der Rechnung
4. fortlaufende Rechnungsnummer
5. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
6. Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
7. Entgelt und jede im Voraus vereinbarte Minderung z. B. Skonto
8. anzuwendender Steuersatz
9. Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung

<p>1 Firma Ute Kundin Musterweg 33 12345 Musterdorf</p>	<p>1 Max Mustermann Musterstr. 1 12345 Musterdorf</p> <p>2 StNr.: 5000/1111/2222 USt-IdNr.: 123456789</p> <p>6 Bestellnr. 12815 Lieferdatum: 28.04.2012 3 Rechnungsdatum: 29.04.2012</p>																																													
<p>4 Rechnung-Nr. 111/2012</p> <p>Am 28.04.2012 lieferten 6 Ihnen mit Lieferschein-Nr. 4711 Ihre Bestellung vom 27.04.2012</p>																																														
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Pos</th> <th style="width: 15%;">Menge</th> <th style="width: 15%;">Text</th> <th style="width: 15%;">Einzelpreis</th> <th style="width: 15%;">Gesamtpreis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>20,00 Stück</td> <td>Mustertöpfe</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> <td style="text-align: right;">200,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5</td> <td>Pos 19% UST 8</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>10,00 Expl.</td> <td>Musterbücher</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> <td style="text-align: right;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Pos 7% UST 8</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4">Gesamt Netto</td> <td style="text-align: right;">300,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="3">zzgl. 19,00 % USt. auf 9</td> <td style="text-align: right;">200,00 €</td> <td style="text-align: right;">38,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="3">zzgl. 7,00 % USt. auf 9</td> <td style="text-align: right;">100,00 €</td> <td style="text-align: right;">7,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Gesamtbetrag</td> <td style="text-align: right;">7</td> <td style="text-align: right;">345,00 €</td> </tr> </tbody> </table>		Pos	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis	1	20,00 Stück	Mustertöpfe	10,00 €	200,00 €		5	Pos 19% UST 8			2	10,00 Expl.	Musterbücher	10,00 €	100,00 €			Pos 7% UST 8			Gesamt Netto				300,00 €	zzgl. 19,00 % USt. auf 9			200,00 €	38,00 €	zzgl. 7,00 % USt. auf 9			100,00 €	7,00 €	Gesamtbetrag			7	345,00 €
Pos	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis																																										
1	20,00 Stück	Mustertöpfe	10,00 €	200,00 €																																										
	5	Pos 19% UST 8																																												
2	10,00 Expl.	Musterbücher	10,00 €	100,00 €																																										
		Pos 7% UST 8																																												
Gesamt Netto				300,00 €																																										
zzgl. 19,00 % USt. auf 9			200,00 €	38,00 €																																										
zzgl. 7,00 % USt. auf 9			100,00 €	7,00 €																																										
Gesamtbetrag			7	345,00 €																																										
<p>7 Zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto, 30 Tage ohne Abzug. Vielen Dank für Ihren Auftrag.</p>																																														

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

2013

Fallart	Steuernummer	Unterfallart	
11		56	

Eingangsstempel oder -datum 30

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2013

Voranmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

13 01 Jan.	13 07 Juli	13 41 I. Kalender- vierteljahr	
13 02 Feb.	13 08 Aug.	13 42 II. Kalender- vierteljahr	
13 03 März	13 09 Sept.	13 43 III. Kalender- vierteljahr	
13 04 April	13 10 Okt.	13 44 IV. Kalender- vierteljahr	
13 05 Mai	13 11 Nov.		
13 06 Juni	13 12 Dez.		

Finanzamt _____

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –
Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 10

Belege (Verträge, Rechnungen, Erläuterungen usw.)
sind beigefügt bzw. werden gesondert eingereicht
(falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 22

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	volle EUR	Ct	EUR	Ct
Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)				
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49	<input checked="" type="checkbox"/>		
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG	48	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)				
zum Steuersatz von 19 %	81	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	86	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	35	<input checked="" type="checkbox"/>	36	
Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77	<input checked="" type="checkbox"/>		
Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge- werkzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) ...	76	<input checked="" type="checkbox"/>	80	
Innergemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	91	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	93	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	95	<input checked="" type="checkbox"/>	98	
neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94	<input checked="" type="checkbox"/>	96	
Ergänzende Angaben zu Umsätzen				
Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG)	42	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet	68	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60	<input checked="" type="checkbox"/>		
Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übertrag	zu übertragen in Zeile 45			

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten –

Zeile	An das Finanzamt		Eingangsstempel					
1								
2	Steuernummer							
3								
4	Umsatzsteuererklärung		121					
5	Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	110 <input type="checkbox"/>	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">50</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">12</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">1</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">99</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">11</td> </tr> </table>	50	12	1	99	11
50	12	1	99	11				
6	A. Allgemeine Angaben							
7	Name des Unternehmers							
8	ggf. abweichender Firmenname							
9	Art des Unternehmens							
10	Straße, Haus-Nr.							
11	PLZ	Ort						
12	Telefon							
13	E-Mail-Adresse							
14	Dauer der Unternehmereigenschaft (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012)							
15	1. Zeitraum	TTMM	TTMM					
16	2. Zeitraum	TTMM	TTMM					
17	Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.							
18	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	129 <input type="checkbox"/>						
19	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.							
20	Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.							
21	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.							
22	B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)							
23	Die Zeilen 24 und 25 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2011 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 17 500 € betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.		Betrag volle EUR					
24	Umsatz im Kalenderjahr 2011	}	238 <input type="text"/>					
25	Umsatz im Kalenderjahr 2012		239 <input type="text"/>					
		(Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)						
26	Unterschrift Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR		Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:					
27	<input checked="" type="checkbox"/> beigefügt.							
28	<input checked="" type="checkbox"/> nicht beigefügt, weil ich darin keine Angaben zu machen hatte.							
29								
30	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers							

- 2 - Steuernummer:

Zeile	C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
31					
32					
	Umsätze zum allgemeinen Steuersatz				
33	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177			
	Unentgeltliche Wertabgaben				
34	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %	178			
	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG .. zu 19 %	179			
	Umsätze zum ermäßigten Steuersatz				
36	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275			
	Unentgeltliche Wertabgaben				
37	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	195			
	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 7 %	196			
39					
40					
41					
42	Umsätze zu anderen Steuersätzen	155		156	
43					
44					
45					
	Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG				
47	a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.	777			
48	b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Sägewerkserzeugnissen , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind	255		256	
49	c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränken , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Wein)	344			
50					
51	Umsätze zu anderen Steuersätzen	257		258	
52	d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist ...	361			
53					
54					
55	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform: Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Zahlungen entfällt (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen)			317	
56	Betrag der Zahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist	367			
57					
58	Nachsteuer auf versteuerte Zahlungen u.ä. wegen Steuersatzänderung			319	
59					
60	Summe (zu übertragen in Zeile 92)				

Steuernummer:

Zeile			Steuer	
		EUR		Ct
D. Abziehbare Vorsteuerbeträge				
61	(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)			
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) . . .	320		
63	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761		
64	Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	762		
65	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	466		
66	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	467		
67	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG)	333		
68	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	334		
69	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG) . . .	759		
70	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	760		
71	Summe (zu übertragen in Zeile 99)			
E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)				
72	Sind im Kalenderjahr 2012 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile , für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	370		
73	(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)			
74				
75	Haben sich im Jahr 2012 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei			
76	1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen , die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	371		
77	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	372		
78	3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	369		
79	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch			
80	<input checked="" type="checkbox"/> Veräußerung	<input checked="" type="checkbox"/> Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG	<input checked="" type="checkbox"/> Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG	
81	<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung, und zwar			
82	<input checked="" type="checkbox"/> Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel)			
83	<input checked="" type="checkbox"/> steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung			
84	<input checked="" type="checkbox"/> 			
85	Vorsteuerberichtigungsbeträge	nachträglich abziehbar	zurückzuzahlen	
		EUR	EUR	Ct
86	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG)			
87	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG)			
88	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG)			
89	Summe	357		359
90		zu übertragen in Zeile 100		zu übertragen in Zeile 97

Steuernummer:

Zeile	F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer		Steuer	
		EUR		Ct
91	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)			
92	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 13 der Anlage UR)			
93	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 20 der Anlage UR)			
94	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 27 der Anlage UR)			
95	Umsatzsteuer, die vom Abnehmer als Auslagerer geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 30 der Anlage UR)			
96	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 89)			
97	Zwischensumme			
98	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 71)			
99	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 89)			
100	Verbleibender Betrag			
101	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden 318			
102	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden 331			
103	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden) 391			
104	Umsatzsteuer			
105	Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen			
106	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 21 der Anlage UN)			
107	Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen) 816			
108	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -			
109	Vorauszahlungssoll 2012 (einschließlich Sondervorauszahlung)			
110	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) 820			
111	Erstattungsanspruch - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -			
112				
113				
114	Bearbeitungshinweis			
115	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.			
116	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.			
117				
118				
119				
120				

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten –

Zeile	1	Steuernummer									
	2	Name des Unternehmers									
	3										
	4										
	5	Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung								99	11
	6	A. Innersgemeinschaftliche Erwerbe	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR				EUR		Steuer		Ct
	7	Steuerfreie innersgemeinschaftliche Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	791								
	8	Steuerpflichtige innersgemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)									
	9	zum Steuersatz von 19 %	781								
	10	zum Steuersatz von 7 %	793								
	11	zu anderen Steuersätzen	798			799					
	12	neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz (§ 1b UStG)	794			796					
	13	Summe	(zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung)								
	14	B. Innersgemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR				EUR		Steuer		Ct
	15	Lieferungen des ersten Abnehmers	742								
	16	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet									
	17	zum Steuersatz von 19 %	751								
	18	zum Steuersatz von 7 %	746								
	19	zu anderen Steuersätzen	747			748					
	20	Summe	(zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung)								
	21	C. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR				EUR		Steuer		Ct
	22	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	846			847					
	23	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 UStG)	871			872					
	24	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrESTG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	873			874					
	25	Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)	844			845					
	26	Andere Leistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 und 6 bis 9 UStG)	877			878					
	27	Summe	(zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung)								
	28	D. Auslagerer als Steuerschuldner (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR				EUR		Steuer		Ct
	29	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG)	852			853					
	30	Summe	(zu übertragen in Zeile 96 der Steuererklärung)								

Zeile	E. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
31		
32	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	
33	a) Inneregemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	741
34	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	744
35	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749
36	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG)	
37	Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)	
38	Umsätze nach § UStG	
39	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere	
40	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG	
41	Summe der Zeilen 37 bis 40	237
42	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	
43	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)	286
44	nach § 4 Nr. UStG	287
45	Summe der Zeilen 43 und 44	
46	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend	
47	nach § 4 Nr. UStG	
48	nach § UStG	
49	Summe der Zeilen 47 und 48	240
50	F. Ergänzende Angaben zu Umsätzen	
51	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind	
52	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und 6 bis 9 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	209
53	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	210
54	Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)	
55	a) in Abschnitt C der Steuererklärung (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten	208
56	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern	206
57	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	721
58	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	205
59	In den Zeilen 56 bis 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen	204
60	Grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)	

Besteuerung der Kleinunternehmer

Voraussetzungen

- Unternehmer
- im Inland ansässig
- Brutto-Umsatz des Vorjahres $\leq 17\,500$ Euro
- voraussichtlicher Brutto-Umsatz des laufenden Jahres $\leq 50\,000$ Euro

In Neugründungsfällen

- voraussichtlicher Brutto-Umsatz im Gründungsjahr $\leq 17\,500$ Euro
- bei Beginn im laufenden Kalenderjahr ist tatsächlicher Bruttoumsatz in Jahres-Brutto-Umsatz hochzurechnen

Folgen

- Umsatzsteuer wird nicht erhoben
- kein Vorsteuerabzug
- kein Steuerausweis in der Rechnung
- keine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen
- keine Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung

Verzicht

- ist grundsätzlich möglich
- bindet Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre



Steuertipps für alle Steuerzahlenden

Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand

Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen
und Denkmaleigentümer

Wohnen in Belgien – arbeiten in Deutschland (dreisprachig)

Wonen in Nederland, werken in Duitsland (zweisprachig)

Vereine & Steuern (kostenpflichtig)



Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

www.fm.nrw.de